



Stadt Kusel

Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Erstellt im Auftrag der

Stadt Kusel

durch



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Kaiserslautern, November 2021¹

¹ Nachträglich ergänzt im November 2022 zu Hinweisen zum Parallelverfahren der Flächennutzungsplanänderung.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

A.	Erfordernis und Zielsetzung der Planaufstellung gem. § 1 Abs. 3 BauGB.....	8
B.	Aufstellungsbeschluss.....	8
C.	Grundlagen.....	8
1	Planungsgrundlagen.....	8
2	Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs.....	9
3	Bestandssituation.....	10
D.	Vorgaben übergeordneter Planungen.....	11
1	Regionalplanung.....	11
2	Flächennutzungsplanung.....	11
E.	Fachplanerische Vorgaben und Rahmenbedingungen (Teilplan 1 und 2).....	13
1	Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte.....	13
2	Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	14
2.1	Gewässerschutz.....	14
2.2	Hochwasserschutz.....	15
3	Bodenschutzrechtliche Rahmenbedingungen.....	15
4	Verkehrliche Rahmenbedingungen.....	19
5	Forstwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	20
6	Sonstiges.....	20
F.	Darlegung zum städtebaulichen Konzept.....	20
1	Städtebauliche Zielvorgaben.....	20
2	Verkehrliche Anbindung und Erschließung des Plangebietes.....	21
3	Ver- und Entsorgung des Plangebietes.....	21
G.	Begründung der Festsetzungen (Teilplan 1 und 2).....	22
1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	22
1.1	Art der baulichen Nutzung.....	22
1.2	Maß der baulichen Nutzung.....	22
1.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	22
1.4	Verkehrsflächen.....	23
1.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	23
1.6	Mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen.....	23

1.7	Nachrichtliche Übernahmen	24
2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	24
2.1	Gestaltung von Stellplatzflächen	24
2.2	Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke.....	24
3	Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter	24
H.	Voraussichtliche wesentliche Auswirkungen der Planung	25
1	Allgemeine Anforderungen an gesund Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).....	25
1.1	Nutzung	25
1.2	Altlasten.....	25
1.3	Radonvorsorge	27
2	Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)	27
3	Gestaltung des Ortsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)	27
4	Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - nur Teilplan 1- ...	28
5	Belange der Wirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).....	28
6	Belange der Forstwirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).....	28
7	Belange der Versorgung- und Entsorgung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)	29
I.	Planverwirklichung	29
1	Grundbesitz und Bodenordnung	29
2	Kosten der Bauleitplanung	29
J.	Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter.....	30
1	Ordnungswidrigkeiten.....	30
2	Grüngestaltung und Grenzabstände	30
3	Freiflächen- und Bepflanzungsplan	30
4	Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen.....	30
4.1	Umweltbaubegleitung	30
4.2	Bautabuzone Orchideenwiese	31
4.3	Rodungszeitraum	31
4.4	Bau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten	31
5	Hinweise zum Themenbereich „Boden“	31
5.1	Baugrunduntersuchung	31
5.2	Hinweise zur Böschungssicherung im Bereich der geplanten Zufahrt	31
5.3	Schutz des Oberbodens	32
5.4	Hinweise zu Altablagerungen / Altlasten	32
5.5	Hinweise zu archäologischen Denkmälern und Funden.....	33
5.6	Hinweise zum Bergbau / Altbergbau	34
5.7	Hinweise zur Radonvorsorge	34

6	Hinweise zum Schutz vor Kabeltrassen und Leitungen sowie Hinweise von Ver- und Entsorgungsträgern	36
6.1	Allgemeine Hinweise	36
6.2	Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH.....	37
6.3	Hinweise der Pfalzwerke Netz AG	37
6.4	Hinweise der Stadtwerke Kusel GmbH	37
6.5	Hinweise der Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan.....	37
7	Hinweise zum Themenbereich „Wasser“	37
7.1	Grundstücksentwässerung / Niederschlagswasserbewirtschaftung.....	37
7.2	Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung	38
7.3	Hinweise zum Schutz des Gebiets vor Außengebietswasser / Hochwasser.....	38
8	Hinweise des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern.....	38
9	Hinweise zur Berücksichtigung von Belangen des Schallschutzes.....	38
10	Hinweise zum Brandschutz	39
11	Hinweise zur verkehrssicheren Waldrandgestaltung	39
12	DIN-Vorschriften / technische Regelwerke und Vorschriften.....	39

TEIL B

	UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB	
A.	Einleitung.....	40
1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplanes	40
2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	40
2.1	Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes	40
2.2	Grundsätze und Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien.....	41
2.3	Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten	44
B.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Nr. 2 der Anlage 1 zum BauGB).....	46
1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	46
1.1	Schutzgebiete/-objekte und geschützte Arten.....	46
1.2	Schutzgut Fläche.....	49
1.3	Schutzgut Boden	50
1.4	Schutzgut Wasser	51

1.5	Schutzgut Luft / Klima	51
1.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	52
1.7	Schutzgut Landschaft (insb. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)	55
1.8	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	55
1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	56
2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	57
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	57
3.1	Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope	57
3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	57
3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	57
3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	58
3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft	58
3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	58
3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung	58
3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	58
3.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	60
3.10	Wechselwirkungen	60
3.11	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie der Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG	60
4	Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen.....	61
4.1	Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	61
4.2	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	62
4.3	Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz	62
4.4	Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	62
4.5	Kumulierung von Umweltauswirkungen	62
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	62
5.1	Minimierungs-/ Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Schutzmaßnahmen	62
5.2	Landespflegerische / grünordnerische Flächen und Maßnahmen	63
5.3	Maßnahmen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen	64
5.4	Hinweise und Empfehlungen zu weiteren umweltrelevanten Maßnahmen	65
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung.....	66
6.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	66
6.2	Möglichkeiten zur Optimierung der Planung.....	66

C. Zusätzliche Angaben	66
1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	66
2 Monitoring	67
3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....	67
4 Zusammenfassendes Ergebnis der Umweltprüfung	68
5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	68
5.1 Gesetze	68
5.2 Fachpläne/Fachgutachten	69
5.3 Weitere Quellen.....	69
ANLAGEN	70

TEIL A

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Nordwestlich der Stadt Kusel liegt, bereits auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ruthweiler, das Sportgelände der früheren SG Blaubach-Diedelkopf. Hierzu zählen ein Rasen- sowie ein Kunstrasenplatz, Parkflächen und ein Sportheim. Aufgrund der Insolvenz des Sportvereins liegt das Areal seit einigen Jahren brach.

Die Stadt Kusel, als Grundstückseigentümerin der Sportplatzflächen, beabsichtigt nun, das ehemalige Sportgelände nach zu nutzen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass dort künftig eine Nutzung als Campingplatz und/oder Freizeitgelände u.a. in Verbindung mit dem angrenzenden „Bade- und Freizeitpark Kusel“ realisiert werden kann. Der Fremdenverkehr soll damit gestärkt und das Freizeitangebot gesteigert werden.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung beabsichtigt die Stadt Kusel für dieses Areal Baurecht in Form eines qualifizierten Bebauungsplans zu schaffen. Da sich das ehemalige Sportgelände über zwei Gemarkungen (Stadt Kusel und Ortsgemeinde Ruthweiler) erstreckt, werden parallel zwei aufeinander abgestimmte Bebauungspläne aufgestellt:

- Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1“ für zwei Teilbereiche auf der Gemarkung der Stadt Kusel und
- Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 2“ für einen Teilbereich auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ruthweiler.

B. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Stadt Kusel hat daher in seiner Sitzung am 18.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1“ beschlossen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ruthweiler fasste den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 2“ in seiner Sitzung am 27.07.2017.

Beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplans wurde die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern.

C. GRUNDLAGEN

1 Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen des Bebauungsplans sind:

- die Bestandvermessung für den Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf“ des Ingenieurbüros Linn GmbH (Freisen/Eitzweiler) vom Juli 2016,
- eine Vorentwurfsplanung zum „Neubau Campingplatz Kusel“ der gieger Architekten PartGmbH (Stutensee) vom 19.04.2016,
- die „Standsicherheitsuntersuchung der Böschung im Bereich der geplanten Zufahrt“ der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner (ICP) mbH (Rodenbach) vom 12.04.2017,
- die „Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht“ der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner (ICP) mbH (Rodenbach) vom 23.05.2017,

- die „Artschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf“ Stadt Kusel“ des Planungsbüros Neuland-Saar (Nohfelden-Bosen) vom 12.03.2019,
- die „Orientierende umwelttechnische Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“ der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner (ICP) mbH (Rodenbach) vom 29.03.2021,
- die „Fachtechnische Stellungnahme zur orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“ der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern vom 23.09.2021,
- ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Vermessungs- und Katasteramtes.

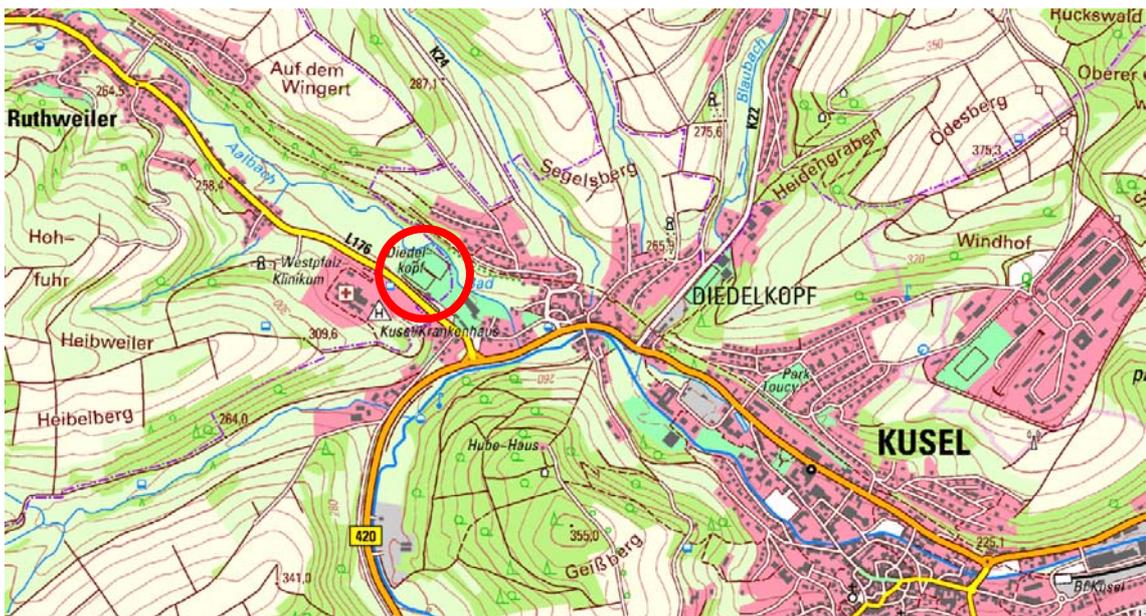
Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz, der durch die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung Part-GmbH aus Kaiserslautern erstellt wurde.

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Pläne sowie, soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), Schulstraße 3-7, 66885 Altenglan, eingesehen werden.

2 Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Siedlungskörpers der Stadt Kusel an der Landesstraße L176. Der überwiegende Teil des Plangebiets befindet sich bereits auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ruthweiler. In der direkten Nachbarschaft sind der „Bade- und Freizeitpark Kusel“ sowie das Westpfalz-Klinikum, Standort Kusel, zu finden. Im Norden grenzt der Aalbach an das Plangebiet an.

Die Lage innerhalb der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wird aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (20.05.2019)

Die Gesamtgröße des überplanten Bereichs beläuft sich auf 3,02 ha. Davon entfallen 0,58 ha auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1“ (Gemarkung Kusel) und 2,44 ha auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 2“ (Gemarkung Ruthweiler).

Der hier vorliegende Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1“ beinhaltet einen der Teil des bestehenden Parkplatzes an der L176 mit rund 5.100 m² und einen Bereich am Aalbach mit rund 680 m².

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

3 Bestandssituation

Das gesamte Planungsgebiet umfasst das ehemalige Sportgelände der SG Blaubach-Diedelkopf sowie einen bestehenden Parkplatz an der Landesstraße L176. Auf dem Gelände sind neben einem Rasen- sowie einem Kunstrasenplatz noch Parkflächen sowie das ehemalige Sportheim zu finden. Da das Areal bereits seit einiger Zeit brach liegt, hat sich auf Teilen der Flächen Vegetation ausgebreitet.

Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Parkplatz auf 247 m ü NN, zunächst parallel zur L176, um dann nördlich des Kunstrasenplatzes auf 245 m ü NN auf dem Gelände zu münden. Der Kunstrasen- sowie der Rasenplatz liegen wiederum etwas tiefer auf 242 m ü NN. Das Sportheim befindet sich nochmals tiefer auf 240 m ü NN.

Das Sportgelände selbst steigt demnach von Osten nach Westen hin an, liegt aber insgesamt zwischen fünf und zehn Metern tiefer als die Landesstraße L176, welche ebenfalls nach Westen hin ansteigt.



Grobe Lage des Planungsgebiets im Luftbild

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (15.06.2020)

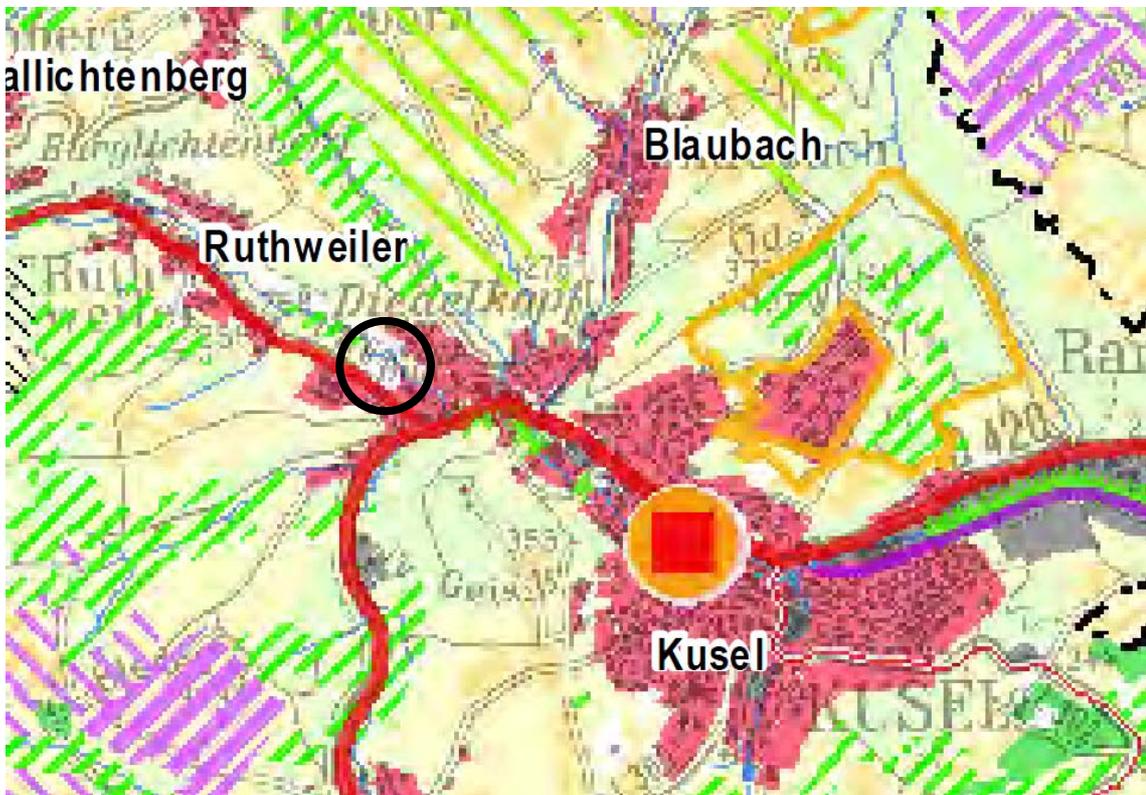
D. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu beachten. Im vorliegenden Fall sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen.

1 Regionalplanung

Im aktuellen „Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz“, in der Fassung der seit dem 18.05.2020 verbindlichen Fassung der „Dritten Teilfortschreibung 2018“ wird für das Plangebiet selbst keine raumordnerische Aussage getroffen.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere die Realisierung eines Campingplatzes am vorgesehenen Standort eine Stärkung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor bedeutet und somit auch ein Beitrag zur Verbesserung der strukturellen Situation in der Region Westpfalz geleistet werden kann.



Lage des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz
Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz, ROP IV Gesamtkarte

2 Flächennutzungsplanung

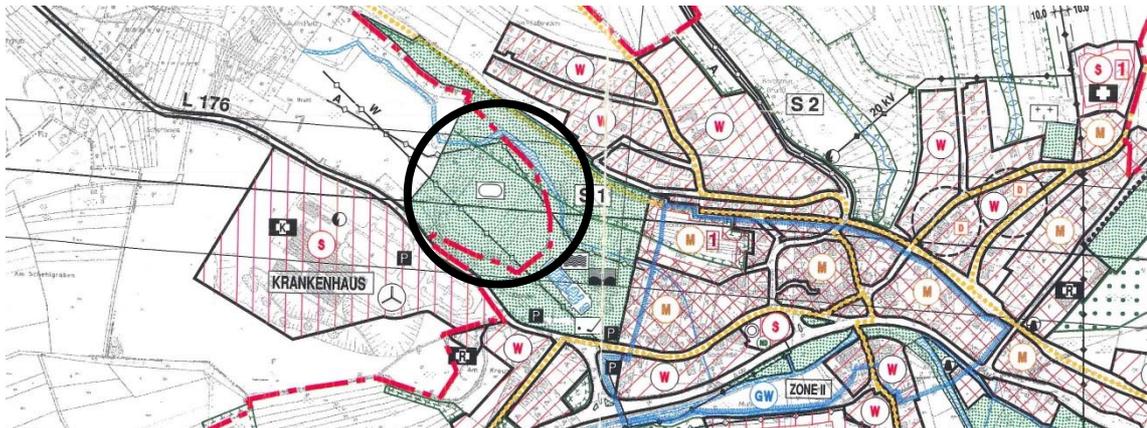
Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel, die am 01.01.2019 mit der Verbandsgemeinde Altenglan zur Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan fusionierte, stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage dar.

Für die konzeptionelle Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Stadt Kusel ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans erforderlich. Hierfür ist das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

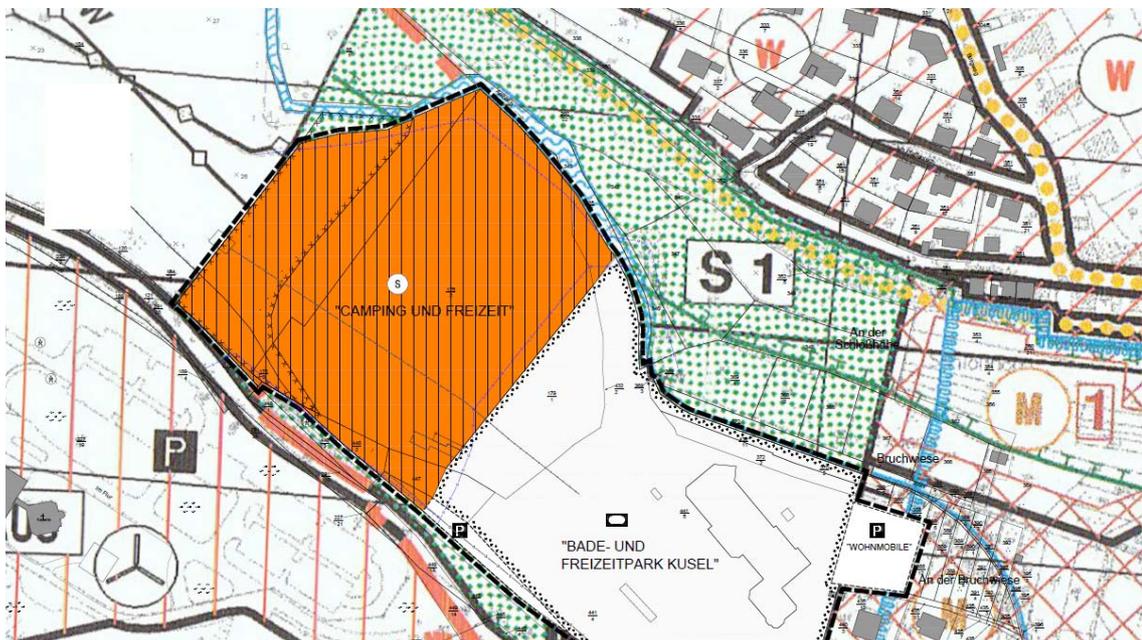
Das frühzeitige Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung „Freizeitgelände Diedelkopf“, Kusel wurde, nach Beschluss im Verbandsgemeinderat am 02.07.2020, im Herbst 2020 durchgeführt. Die Offenlage erfolgt im Zeitraum vom 22.11.2021 bis zum 22.12.2021.

In der Sitzung am 29.03.2022 beriet und beschloss der Verbandsgemeinderat über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken. Am 20.05.2022 erfolgte durch den Stadtrat Kusel und am 14.06.2022 durch den Ortsgemeinderat Ruthweiler die Zustimmung zur Flächennutzungsplanänderung gem. § 67 Abs. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB. Darauf aufbauend hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die Änderung des „Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kusel, Änderung Freizeitgelände Diedelkopf“ beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde im November 2022 der Kreisverwaltung Kusel zur Genehmigung vorgelegt.



Ausschnitt des Flächennutzungsplans der ehem. Verbandsgemeinde Kusel
Quelle: Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan



Auszug aus dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans „Änderung Freizeitgelände Diedelkopf“
Quelle: BBP, Juli 2021

Soweit das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans bis zur Bekanntmachung der Bebauungsplanung nicht abgeschlossen ist, kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB gleichwohl bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist. Der Bebauungsplan ist in diesem Zusammenhang jedoch gemäß § 10 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN (TEILPLAN 1 UND 2)

1 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte hat die Stadt Kusel im Vorfeld der Bebauungsplanung eine Artenschutzrechtliche Untersuchung durch das Büro Neuland-Saar (Nohfelden-Bosen) erstellen lassen. Das Büro kam der Einschätzung, dass auf der Grundlage der Kartierungen und der Datenrecherche die ökologischen Bewertungen ergeben haben, dass der Untersuchungsraum größtenteils keine hohe ökologische Bedeutung für die Fauna hat. Durch die Planmaßnahme verlieren zwar einzelne Arten Habitate, die aber größtenteils im unmittelbaren Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden sind und als Ausweichmöglichkeiten dienen können. Zudem wird der Geltungsbereich auch nach Realisierung der Planmaßnahme noch Habitatmöglichkeiten für verschiedene Arten bieten.

Im Einzelnen kam die artenschutzrechtliche Untersuchung zu folgenden Ergebnissen:

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante **Vogelarten** zu erwarten. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes erfassten gefährdeten und/oder streng geschützten Vogelarten (Eisvogel, Grünspecht, Haussperling, Mäusebusard, Mehl- und Rauchschnalbe, Star, Waldohreule) nutzten überwiegend Randbereiche des Untersuchungsgebietes bzw. befliegen den Geltungsbereich lediglich zur Nahrungssuche. Im Zuge des Planvorhabens wird es zu keinen Verlusten von essentiellen Habitaten dieser Arten kommen. Bei potenziellen kleinflächigen Verlusten nicht essentieller Habitats finden betroffene Individuen in den unmittelbar angrenzenden Flächen ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Dies gilt auch für alle sonstigen europäischen Vogelarten, die das Gebiet zur Fortpflanzung bzw. als Teilhabitat zur Jagd nutzen. Insgesamt können bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeit außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aktivitätszeiten) sowohl direkte als auch indirekte erhebliche Beeinträchtigungen für die Avifauna ausgeschlossen werden.
- Bei den **Schmetterlings**kartierungen wurden überwiegend Offenlandarten, insgesamt jedoch verhältnismäßig wenige Arten und Individuen festgestellt. Es wurde lediglich eine in Rheinland-Pfalz gefährdete Art (Rotbraunes Ochsenauge) nachgewiesen. Der Geltungsbereich besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Schmetterlingsfauna und es gehen keine essentiellen Habitats infolge der Planmaßnahmen verloren. Einzelne Bereiche des Plangebiets können auch zukünftig noch von Schmetterlingen genutzt werden und bei potentiellen kleinflächigen Habitatverlusten stehen zudem ausreichend geeignete Ausweichflächen in der direkten Umgebung zur Verfügung. Folglich wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schmetterlingen kommen.
- **Libellen** konnten lediglich vereinzelt entlang des Baches nachgewiesen werden. Keine der beobachteten drei Libellenarten gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet. Bei keiner Art konnten Balzspiele, Paarungsräder oder ähnliches Verhalten, das auf ein Fortpflanzungsgebiet schließen ließe, beobachtet werden. Das Plangebiet besitzt keine nennenswerte Bedeutung für Libellen. Die für Libellen wichtigen Habitats (Bach mit seinen begleitenden Gehölzen) liegen außerhalb der Eingriffsbereiche, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden können.
- **Heuschrecken** wurden erwartungsgemäß häufiger beobachtet. Vor allem die Blauflügelige Ödlandschrecke, die deutschlandweit auf der Vorwarnliste steht und zu den besonders geschützten Arten zählt, kam zum Teil sehr zahlreich vor. Im westlich an

den Geltungsbereich angrenzenden Offenland wurden auch der in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste stehende Sumpf-Grashüpfer sowie Feldgrille und Sumpfschrecke, die auf der Roten Liste 1991 noch als gefährdet eingestuft wurden, mittlerweile aber als ungefährdet gelten, nachgewiesen. Die Auswirkungen der Planmaßnahme können unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die vorhandene Heuschrecken-Fauna als nicht erheblich eingestuft werden.

- Obwohl das Untersuchungsgebiet an mehreren Tagen auf vorkommende **Reptilien** untersucht wurde, konnten keine Reptilienarten festgestellt werden. Demnach können auch für diese Artengruppe erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung eignen sich die unmittelbar betroffenen Flächen des Untersuchungsgebietes nicht als potenzieller Lebensraum oder Reproduktionsstätte für artenschutzrechtlich relevante Arten der Tiergruppen **Käfer, Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Amphibien, Wasservögel, Fledermäuse und sonstige Säugetiere**. Eine Betroffenheit dieser Tiergruppen ist daher auszuschließen.

Zusammenfassend hat der Gutachter dargelegt, dass:

- für die im Untersuchungsraum vorkommenden besonders geschützten oder auf der Roten Liste Deutschland oder Rheinland-Pfalz stehenden Arten gilt, dass diese aufgrund des Vorhandenseins ausreichend großer vergleichbarer Lebensräume im unmittelbaren Umfeld, auf die ausgewichen werden kann, keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren werden.
- eine nutzungsbedingte Zunahme von Störreizen nach Realisierung der Bebauungsplanung - unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen - nicht eine solche Intensität erreichen wird, dass die Erhaltungszustände örtlicher Tierpopulationen erheblich beeinträchtigt werden.
- erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Rodungszeit und Bauarbeiten, Maßnahmen für die Blaufügelige Ödlandschrecke) insgesamt nicht zu erwarten sind, so dass kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG vorliegt.

2 Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1 Gewässerschutz

Nördlich des Plangebietes verläuft der Aalbach, welcher als Gewässer 3. Ordnung eingestuft ist. Die Bestimmungen des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) sind dementsprechend zu berücksichtigen. Grundsätzlich bedürfen hiernach die Errichtung, der Betrieb sowie wesentliche Veränderungen von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 Meter von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, der Genehmigung durch die entsprechend zuständige Wasserbehörde.

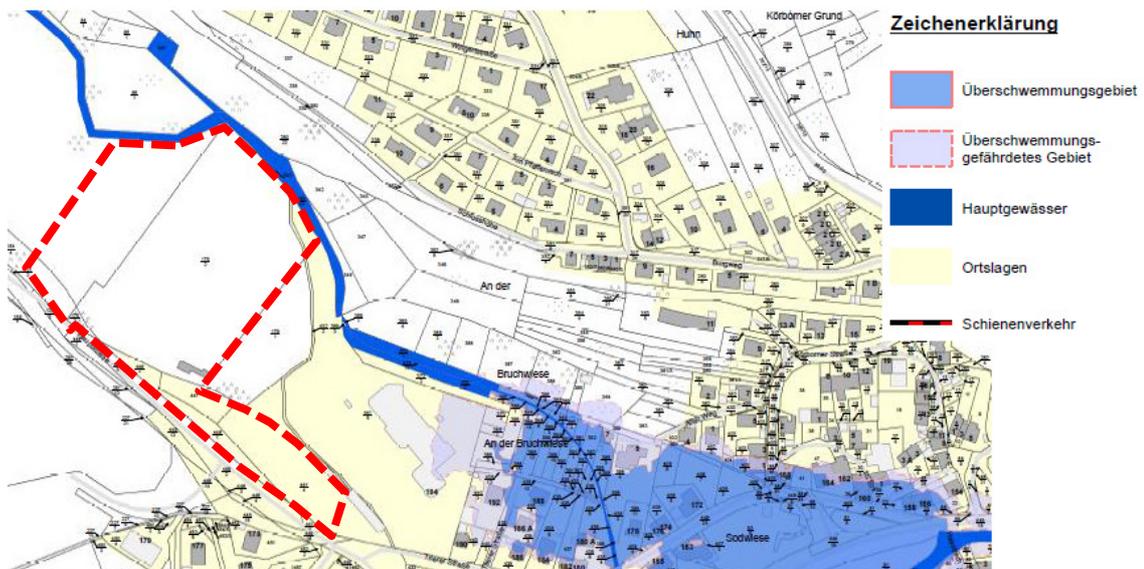
Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 27.04.2016 wurde von der Unteren Wasserbehörde mitgeteilt, dass für die geplante Zuwegung im Nahbereich des Aalbaches eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG einzuholen ist, da sich diese Zuwegung gemäß Darstellung im Vorentwurf innerhalb des 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens befindet. Eine Nutzung als Zeltwiese bedarf demgegenüber keiner wasserrechtlichen Genehmigung.

2.2 Hochwasserschutz

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zum Aalbach fand frühzeitig auch eine die Abstimmung mit der SGD Süd hinsichtlich der Grenzföhrung des Überschwemmungsgebietes und den daraus für die Planung resultierenden Konsequenzen statt. Mit Stellungnahme vom 07.11.2018 ergingen folgende Informationen:

Die zukünftige Grenze des Überschwemmungsgebietes Kuselbach wird unterhalb des Planungsbereichs für den Campingplatz Diedelkopf liegen. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten an Gewässern III. Ordnung (Aalbach) obliegt der Kreisverwaltung Kusel. Nach Rücksprache mit dieser bestehen seitens der Kreisverwaltung keine Absichten, ein Überschwemmungsgebiet am Aalbach auszuweisen. Demnach liegt der Planungsbereich des Campingplatzes nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes und fällt damit auch nicht unter den Verbotskatalog nach §§ 78f WHG. Eine Ausnahmegenehmigung zur Aufstellung eines Bebauungsplans sowie baulicher Anlagen ist somit nicht erforderlich.

Nichtsdestotrotz kann ein Hochwasserereignis nicht ausgeschlossen werden, sodass bei der Planung wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch ein Überschwemmungsereignis zu treffen sind. Darüber hinaus ist, insbesondere bei einer Nutzung als Campingplatz, ein sogenanntes Notfallkonzept zu erstellen, welches durch eine rechtzeitige Warnung und Evakuierung im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leib und Leben der Nutzer des Campingplatzes ausschließt.



Auszug aus dem Überschwemmungsgebiet Kuselbach (Kartenblatt 7)

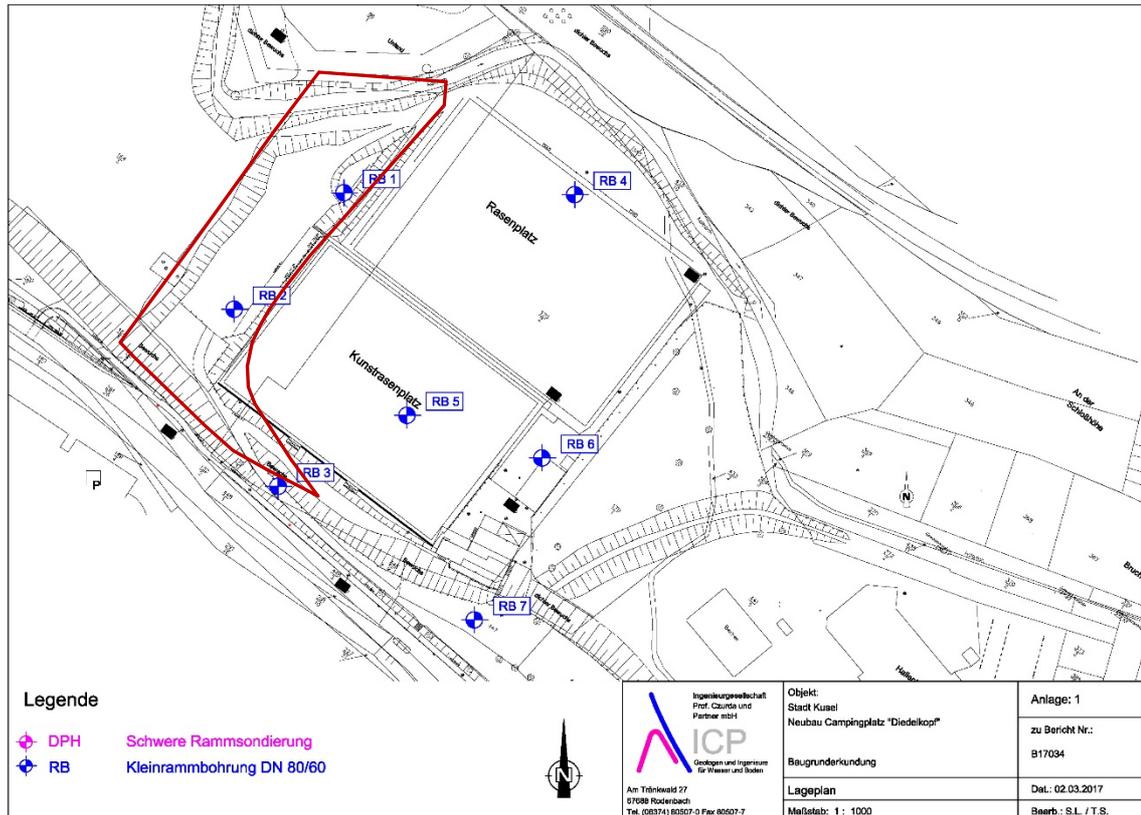
Quelle: SGD Süd, (Stand: November 2018) mit Ergänzung des „Gesamt-Geltungsbereichs“

3 Bodenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bebauungsplanung wurde seitens der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern auf die im Plangebiet befindliche Altablagerung Reg.- Nr. 336 10 088-0210 (Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz) hingewiesen.

Gemäß Erhebungsbogen der Fachbehörde besteht die Altablagerung aus Bauschutt und Erdaushub in einer Mächtigkeit von bis zu 3 Metern. Ein Verdacht auf die Mitablagerung von Siedlungsabfällen besteht nicht.

Im Rahmen der Erfassungsbewertung wurde die Fläche in Abhängigkeit von der maßgebenden Nutzung (tatsächliche bzw. planungsrechtlich zulässige Nutzung i. S. von § 4 Abs. 4 BBodSchG) - hier: unbebaut, als nicht altlastverdächtig eingestuft.



Verortung der Bohrpunkte mit Überlagerung der Abgrenzung der Altablagerung Reg.- Nr. 336 10 088-0210 (Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz)
Quellen: Geotechnischer Bericht, ICP mbH, Rodenbach, 05/2017, S. 40 und Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern vom 26.03.2020

Da die Fachbehörde ergänzend darauf hingewiesen hatte, dass im Rahmen einer Nutzungsänderung im Rahmen evtl. geplanter Baumaßnahmen eine Gefährdungsabschätzung zu empfehlen ist, wurde durch die Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (Rodenbach) im Rahmen einer Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht auch eine orientierende abfallrechtliche Voruntersuchung durchgeführt, wobei Bohrpunkte und Zieltiefen durch die Stadt Kusel vorgegeben wurden.

Folgende Ergebnisse wurden, unter ergänzender Anbringung des Hinweises, dass die Proben die Belastungssituation naturgemäß nur stichprobenartig wiedergeben, gutachterlich festgehalten:

- **Aushub**
Zur orientierenden Überprüfung der Verwertungsmöglichkeiten anfallenden Aushubs wurden an drei repräsentativen Mischproben MP1 bis MP3 des aufgeschlossenen Erdreichs chemische Schadstoffuntersuchungen nach LAGA (2004) Tab.II. 1.2.-4/-5 (Feststoff und Eluat) durchgeführt.

Die Prüfgegenstände werden gemäß den geltenden Bestimmungen unabhängig vom gewählten Entsorgungsweg folgendermaßen eingestuft:

Beschreibung	MP1_B1+2	MP2_B4+5+6	MP3_B3+7
Probenart	Auffüllungen (schluffige Kiese)	Boden und Auffüllungen (schluffige Kiese, sandige Schluffe)	Boden und Auffüllungen (sandige Schluffe)
Entnahme durch	ICP	ICP	ICP
Entnahmedatum	02.03.2017	02.03.2017	02.03.2017
Entnahmestelle	RB 1 / P1, P2 RB 2 / P 2	RB 4 / P1, P2 RB 5 / P 2; RB 6 P 2, P 3	RB 3 / P2 RB 7 / P 2

Beschreibung	MP1_B1+2	MP2_B4+5+6	MP3_B3+7
Entnahmetiefe [m]	RB 1: 0,00 – 3,00 RB 2: 0,10 – 1,20	RB 4: 0,00 – 1,70 RB 5: 0,20 – 1,70 RB 6: 0,15 – 1,20	RB 3: 0,05 – 0,80 RB 7: 0,30 – 2,00
Befund	Arsen im Feststoff: 12 mg/kg TR Kupfer im Feststoff: 22 mg/kg TR Nickel im Feststoff: 21 mg/kg TR Zink im Feststoff: 77 mg/kg TR	Arsen im Feststoff: 22 mg/kg TR TOC: 2,2 M.-% TR	KW-Index C10-40C im Feststoff: 1200 mg/kg TR
Beurteilung			
LAGA	Z0*	Z2	Z2
LAGA ohne Berücksichtigung TOC-Gehalt	Z0*	Z1.1	Z2
AVV	17 05 04	17 05 04	17 05 04

Untersuchungsergebnisse und orientierende Einstufung Boden
Quelle: Geotechnischer Bericht, ICP mbH, Rodenbach, 05/2017, S. 36

- Mischprobe MP1 - Entnahmestelle RB1 und RB2
Bei der die Auffüllungen in den Bereichen der Bohrungen RB 1 und RB 2 repräsentierenden Mischprobe MP 1 liegen die Arsen-, Kupfer-, Nickel,- und Zinkgehalte über den Z0-Grenzwerten nach LAGA (2004) Tab.II.1.2-2 für nichtbindige Böden. Die untersuchte Mischprobe ist daher der Einbauklasse Z0* zuzuordnen.
Demnach kann Aushub aus diesem Bereich für die Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelten Bodenschicht verwendet werden.
- Mischprobe MP2 - Entnahmestelle RB4, RB5 und RB6
Der TOC-Gehalt von 2,2 Masse-% TR bei MP 2 erfordert eine Einordnung in die Klasse Z2. Der TOC-Gehalt als ein unspezifischer Summenparameter für den Gesamtgehalt an organisch gebunden Kohlenstoff ist kein Schadstoff im eigentlichen Sinn. Liegt der TOC-Wert oberhalb des entsprechenden Zuordnungswertes, muss das Bodenmaterial jedoch nicht zwangsläufig beseitigt werden. Häufig kann und sollte es unter bestimmten Bedingungen verwertet werden („Verwertung vor Beseitigung“ § 6 KrWG). Für die Verwertung als Bodenmaterial, das den TOC-Gehalt überschreitet, ist in Zweifelsfällen die zuständige Wasserbehörde einzuschalten. Die Verwertung von solchem Material ist in Wasserschutzgebieten jedoch nicht möglich. Der Verdacht liegt nahe, dass die humosen Anteile aus den Bohrungen RB 4 / P1 mit 4,81 M.-% und RB 5 / P2 mit 8,71 M.-% für den erhöhten TOC Gehalt verantwortlich sind.
- Mischprobe MP3 - Entnahmestelle RB3 und RB7
Der hohe Kohlenwasserstoffwert bei MP 3 mit 1200 mg/kg TM ist aus gutachterlicher Sicht nicht biogenen Ursprungs. Es besteht der Verdacht, dass es im Bereich der Bohrungen RB 3 oder RB 7 (Geländezufahrt und Parkplatz) zum Eintrag von Mineralölen gekommen ist. Um das Ausmaß einer Kontamination in der Fläche und in der Tiefe festzustellen, sind weitere Erkundungen in diesen Bereichen notwendig.
- Straßenaufbruch/Ausbauasphalt
Zur abfallrechtlichen Beurteilung wurde eine Mischprobe aus den oberflächennahen Befestigungen mit Asphaltbruch auf den Gehalt an polyzyklischen aromatischen

Kohlenwasserstoffen (PAK) analysiert. Die Mischprobe bestand aus den bei RB 2 und RB 3 entnommenen Asphaltbruchstücken.

Bei der Untersuchung der Asphaltbruchstücke wurden nur geringe teerstämmige Bestandteile, < 25 mg/kg, nachgewiesen. Somit ist der Straßenaufbruch im Bereich der Kleinrammbohrungen RB 2 und RB 3 als nicht teerhaltig einzustufen und kann unter der Abfallschlüsselnummer AVV 17 03 02 als nicht teerhaltig entsorgt werden bzw. im Heißmischverfahren wiederverwertet werden.

Aufgrund der dargelegten Untersuchungsergebnisse forderte die zuständige Fachbehörde die Vorlage eines entsprechenden bodenschutzfachlichen Gutachtens, auf Grundlage dessen, das von der Altablagerung und der MKW-Konzentration ausgehende Gefährdungspotential beurteilt werden kann.

Um dieser Forderung nachzukommen, hat die Verwaltung zum Jahreswechsel 2020/2021 die ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (Rodenbach) mit der Erstellung eines bodenschutzfachlichen Gutachtens beauftragt. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Bohr- und Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der Fachbehörde abgestimmt; das Gutachten selbst wurde der Fachbehörde zur Prüfung am 30.03.2021 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 hat hierzu die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern eine fachtechnische Stellungnahme (23.09.2021) übermittelt. In dieser gibt die Fachbehörde nachfolgend abgedruckte bodenschutzrechtliche Bewertung ab.

„Insgesamt ergibt sich auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen kein weiterer Handlungsbedarf. Die Fläche mit der Bezeichnung

Reg.Nr.: 336 10 088-0210 / 000-00

Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz

bleibt als nicht altlastverdächtige Altablagerung im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz bestehen. Die Fläche der Altablagerung wird um die Bereiche der Parkplätze sowie des Walls im Norden des Geländes erweitert. Die Erweiterung ist auf dem mitgesendeten Lageplan zu erkennen.“

Ergänzend bestätigt die Fachbehörde die gutachterliche Empfehlung im Zuge einer Planungsrealisierung den Austausch des Schwarzdeckenbruchs an der Oberfläche im Bereich der Parkplätze aus Vorsorgegründen zu erwägen, da er die Ursache für die MKW-Belastung darstellt. Auch der fachliche Hinweis der ICP GmbH vom 17.02.2021, dass sich an dem aufgeschütteten Wall entlang des Bachlaufs an der Bachseite größere Bauschuttanteile finden, die in Bezug auf die geplante Nutzung entfernt werden sollten, wurde bestätigt.

Diese ergänzenden Ausführungen und Empfehlungen sowie die fachbehördliche Mitteilung, dass die Abgrenzung der Altablagerung um die Bereiche der Parkplätze sowie des Walls im Norden des Geländes erweitert wurde, sollten zur Kenntnis genommen werden und Eingang in die Bebauungsplanung finden.



Neuabgrenzung der Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz

Quelle: „Fachtechnische Stellungnahme zur orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“ der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern vom 23.09.2021, S. 13

4 Verkehrliche Rahmenbedingungen

Das Plangebiet grenzt an die freie Strecke der L176. Demnach finden zunächst die anbaurechtlichen Vorschriften des Landesstraßengesetzes (LStrG) Anwendung: So ist u.a. in diesem Bereich eine Bauverbotszone von 20 Metern, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L176 gemäß § 24 LStrG einzuhalten. Es obliegt in diesem Zusammenhang der zuständigen Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, ob eine Zustimmung zu einer Ausnahme in Betracht kommt oder nicht.

Darüber hinaus befinden sich die räumlichen Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne teilweise in der sogenannten Baubeschränkungszone (40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L176). Grundsätzlich bedürfen in der Baubeschränkungszone die Errichtung, die Änderung sowie eine andere Nutzung einer baulichen Anlage der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorentwurfsplanung für eine Nachnutzung des Sportplatzes als Campingplatz die Errichtung von „Übernachtungshütten“ innerhalb der Bauverbotszone angedacht hatte, fand eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger statt.

Mit Schreiben vom 07.08.2018 hat der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern seine Zustimmung zur Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz erteilt, verbunden mit der Auflage, dass die geplanten Hütten jedoch nicht weiter als 6 m in die Bauverbotszone hineinragen dürfen. Mit Schreiben vom 19.11.2019 wurde diese nochmals Aussage bestätigt.

Ergänzend hat die Fachbehörde mit Schreiben vom 19.11.2019 darauf hingewiesen, dass, da sich die Zufahrt zum Plangebiet an der freien Strecke der L176 befindet, im Bedarfsfall der Einmündungsbereich in die L176 von Seiten und auf Kosten des Veranlassers verkehrsgerecht zu planen und herzustellen ist. Insbesondere dürfen keine Negativauswirkungen für die gegenüberliegende wichtige Zufahrt zum Krankenhaus ausgehen. Die Zufahrt stellt zudem nach § 43 Abs. 3 LStrG eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG dar, für die eine Sondernutzungsgebühr erhoben wird.

5 Forstwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde seitens des Forstamts Kusel mitgeteilt, dass sich auf den im Norden und Nordosten angrenzenden Grundstücken 86/1 (Flur 7, Gemarkung Ruthweiler) und 260/22 (Flur 0, Gemarkung Diedelkopf (Kusel)) ein Laubbaumbestand befindet, der nach Landeswaldgesetz als Wald einzustufen ist. Daher ist entweder eine verkehrssichere Waldrandgestaltung vorzusehen oder ein Abstand von 30 bis 35 Metern zu den Waldflächen von schutzwürdigen Nutzungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wurde angeraten, eine verkehrssichere Waldrandgestaltung mit Einverständnis der Waldbesitzenden mittels öffentlich-rechtlicher Baulast oder privatrechtlicher Grunddienstbarkeit dauerhaft zu gewährleisten sowie für eine regelmäßige Kontrolle der Bäume auf Standsicherheit und Astbruchgefahr zu sorgen.

6 Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

F. DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT

1 Städtebauliche Zielvorgaben

Hauptanliegen der vorliegenden Bebauungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, dass, nach Aufgabe der Nutzung als Sportplatz, künftig eine Nutzung als Campingplatz und/oder Freizeitgelände u.a. in Verbindung mit dem angrenzenden „Bade- und Freizeitpark Kusel“ realisiert werden kann.

Der Bebauungsplan soll in diesem Zusammenhang dazu beitragen, das in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan bereits vorhandene touristische Angebot zu stärken und auszubauen.

Ein im Vorfeld der Bebauungsplanung von dem Architektenbüro gieger architekten Part-GmbH (Stutensee) erstellter Vorentwurf für eine mögliche Nachnutzung des Plangebiets

als Campingplatz soll in diesem Zusammenhang als Grundlage zur Erstellung der Bebauungsplanung herangezogen werden (siehe hierzu auch nachfolgende Abbildung).

2 Verkehrliche Anbindung und Erschließung des Plangebietes

Der „Campingplatz Diedelkopf“ soll verkehrlich über eine bestehende Zufahrt, die bereits für die Erschließung des Sportgeländes und eines öffentlichen Parkplatzes (Krankenhaus und Bade- und Freizeitpark) genutzt wurde, erschlossen und an vorhandener Stelle an die L176 gegenüber der Krankenhauszufahrt (Station 0,221 zw. NK 6410046 und 6410050) angebunden werden.

Vorsorglich wurde in diesem Zusammenhang seitens der Stadt Kusel eine „Standortsicherheitsuntersuchung der Böschung im Bereich der geplanten Zufahrt“ durch die Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner (ICP) mbH (Rodenbach) in 2017 veranlasst. Demnach ist eine entsprechende Machbarkeit grundsätzlich gegeben.

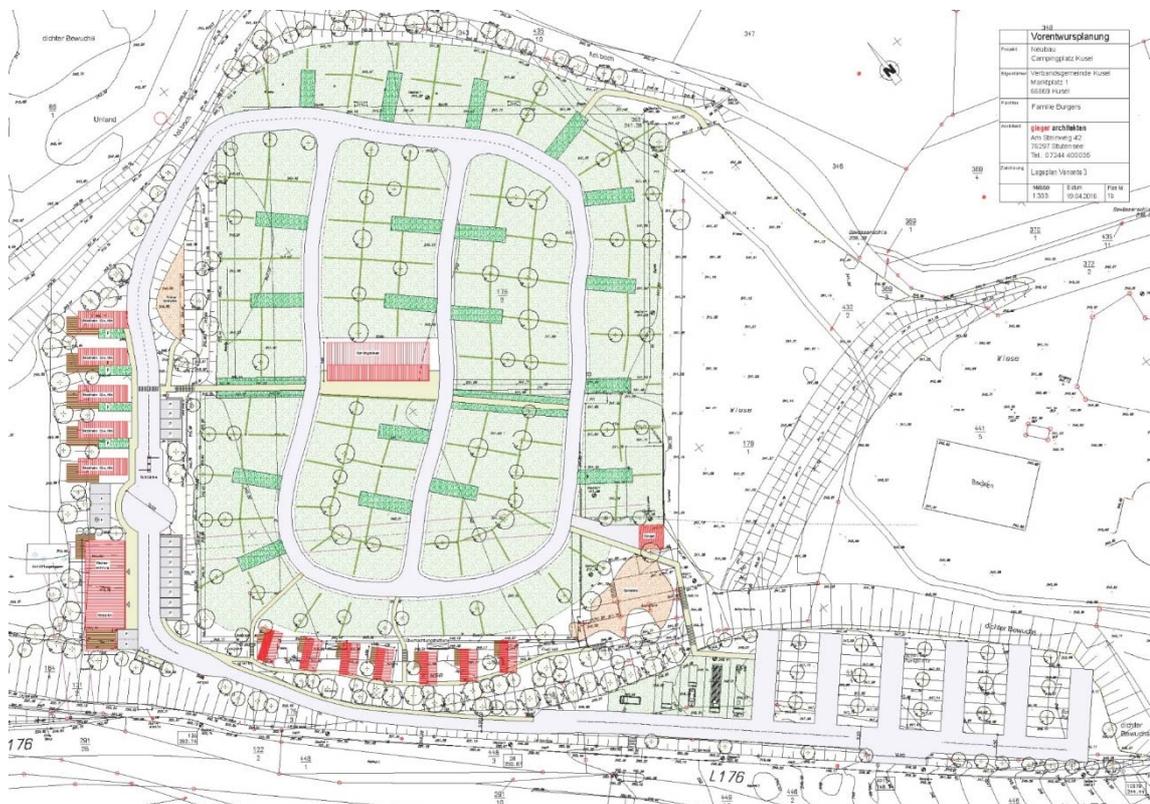
Da die Anbindung an der freien Strecke der L176 liegt, stellt die Zufahrt nach Mitteilung des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern, gemäß § 43 Abs. 3 LStrG eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG dar.

3 Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann durch die Träger der Ver- und Entsorgung durch Anschluss an die bestehenden Leitungssysteme sichergestellt werden.

Das anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sichergestellt.



Beispiel für eine mögliche Nutzung des Plangebiets als Campingplatz des zukünftigen Campingplatzes
Quelle: gieger Architekten, Stand: 19.04.2016

G. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN (TEILPLAN 1 UND 2)

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der geschilderten städtebaulichen Zielsetzung ist das Areal des zukünftigen Erholungsgebiets gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient mit den Zweckbestimmungen „Campingplatzgebiet“ und „Freizeitgelände“ ausgewiesen.

Allgemein zulässig sind dementsprechend Standplätze zum Aufstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen und Zelten. Flächen für Spielanlagen und Sportflächen sind ebenso zulässig wie bauliche Nebenanlagen, die den im Sondergebiet zulässigen Nutzungen dienen (z.B. Grillhütte, Freizeiträume) sowie die Anlagen, die der gebietsinternen verkehrlichen Erschließung dienen.

Darüber hinaus sind in der Planzeichnung durch Baufenster die Standorte für ein Multifunktionsgebäude (Standort „A“) und ein Sanitärgebäude (Standort „B“) bestimmt. Im Multifunktionsgebäude sind neben der Rezeption und der Verwaltung noch ein Shop bzw. Kiosk, eine Schank- und Speisewirtschaft sowie maximal zwei Betriebswohnungen zulässig. Des Weiteren sind Aufstellplätze zum Aufstellen von Mobilheimen (Chalets) am Standort „C“ sowie von Kleinwochenendhäusern (Übernachtungshütten) am Standort „D“ zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan über die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche definiert, die dem Flächeninhalt der in der Planzeichnung dargestellten überbaubaren Grundstücksfläche entspricht.

Hinzu kommen die in der Planzeichnung eingetragenen Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse. Lediglich am Standort „A“ ist für das Multifunktionsgebäude eine zweigeschossige Bauweise zulässig. An den übrigen Standorten „B“, „C“ und „D“ wird die Zahl der Vollgeschosse auf ein Geschoss begrenzt.

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen bestimmt. Die Baugrenzen definieren die bereits erwähnten Standorte für die baulichen Anlagen.

Darüber hinaus sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Hiervon ausgenommen ist allerdings ein 10 Meter breiter Streifen parallel zum Aalbach, zu welchem als Gewässer III. Ordnung mit jeglicher Bebauung ein entsprechender Abstand einzuhalten ist. Zusätzlich darf die Gesamtgrundfläche dieser Nebenanlagen maximal 200 m² betragen, um einer übermäßigen Versiegelung entgegen zu wirken.

Während Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, um ein ungeordnetes und übermäßiges Zubauen des Gebiets zu verhindern, sind Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Hiervon ausgenommen ist der 10 Meter breite Streifen parallel zum Aalbach.

1.4 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan setzt sowohl eine Straßenverkehrsfläche, als auch eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ fest. Während über die Straßenverkehrsfläche zukünftig die Erschließung des „Campingplatz Diedelkopf“ gewährleistet werden soll, dient die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung der Bestandssicherung des Parkplatzes an der L176.

1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Rahmen des Bebauungsplans werden folgende Maßnahmen zur landespflegerischen Vermeidung bzw. Kompensation der durch die Planung entstehenden Eingriffe festgesetzt:

- M1 - Gestaltung der Camping- und Freizeitflächen
 - M1a - Entsiegelung der ehemaligen Sportflächen
 - M1b - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- M2 - Anlage eines Gehölzstreifens
- M3 - Entwicklung eines Schutzstreifens entlang der angrenzenden Orchideen-Wiese
- M4 - Erhalt und Entwicklung eines Gehölzstreifens entlang des Aalbaches
- M5 - Anlage einer Baumreihe
- M6 - Erhalt von Bäumen und Gehölzen auf Böschungen
- Bauzeitenbeschränkung oder Abschieben und Verbringen des Oberbodens zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Eingriffe (Blaufügelige Ödland-schrecke)²
- Beleuchtung der Campingplatz- und Freizeitflächen

1.6 Mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen

In der Regel werden Anlagen und Leitungen zur Energie- und Wasserversorgung sowie zur Abwasserentsorgung in öffentlichen Straßen und Wegen verlegt. Die Sicherung von Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen ist hier nicht erforderlich. In Einzelfällen kann jedoch die Inanspruchnahme von privaten Flächen unvermeidbar sein. Für den Bau und Betrieb solcher Anlagen und Leitungen sind dann vertragliche Vereinbarungen zwischen den Versorgungsunternehmen und den Grundstückseigentümern abzuschließen, in denen Rechte und Pflichten sowie ggf. Entschädigungsmodalitäten zwischen den Vertragspartnern geregelt werden. Diese notariell beurkundeten Vereinbarungen (Gestattungsverträge) sind Grundlage für die grundbuchliche Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten.

Ist die Führung einer Ver- oder Entsorgungsleitung über ein Privatgrundstück zur Erschließung eines Baugebietes erforderlich, bereitet der Bebauungsplan die grundbuchliche Sicherung durch Festsetzung einer mit einem Leitungsrecht zu belastenden Fläche im Bebauungsplan vor.

² Eine Entscheidung bzgl. der Vorgehensweise über eine Bauzeitenbeschränkung oder über eine Verbringung des Oberbodens und damit verbunden eine nähere Bestimmung der Flächen, wohin der Oberboden verbracht werden soll, hat im späteren Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen.

Im vorliegenden Fall ist es zum Schutz und zur Trassensicherung einer bestehenden, das Plangebiet querenden Wasserhauptleitung sowie eines Niederspannungskabels erforderlich, diese beiden Infrastruktureinrichtungen einschließlich eines Schutzstreifens durch entsprechende Leitungsrechte im Bebauungsplan zu sichern, da die Führung der bestehenden Leitungen über Privatgrundstücke auch langfristig erforderlich ist und auch nicht im Zuge von Erneuerungsmaßnahmen bzw. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auf öffentliche Flächen verlegt werden kann.

Daher wurde die mit „L“ gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Kusel (Niederspannungskabel) und der Verbandsgemeindewerke (Wasserhauptleitung) festgesetzt.

1.7 Nachrichtliche Übernahmen

In den Bebauungsplan wurde der vierte Abschnitt des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz übernommen, welcher die Regelungen zum Anbau an öffentliche Straßen und Schutzmaßnahmen beinhaltet (§§ 22 ff. LStrG). In Abstimmung mit dem LBM Kaiserslautern ergehen die Festsetzungen, dass außerhalb des zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teils der Ortsdurchfahrt (gekennzeichnet durch den sog. „OD-Stein“) entlang der L176 Hochbauten sowie bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen und dass die im Baufenster „D“ geplanten Übernachtungshütten hiervon ausgenommen sind. Diese dürfen bis maximal sechs Meter in die Bauverbotszone entlang der L176 hineinragen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

In den Bebauungsplan wurden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz örtliche Bauvorschriften integriert.

2.1 Gestaltung von Stellplatzflächen

Durch die Festsetzungen zur Gestaltung der Stellplatzflächen soll der Grad der Versiegelung und damit die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst geringgehalten werden. Daher sollen sämtliche Stellplätze, einschließlich derjenigen im Bereich der als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten öffentlichen Parkfläche, mit wasserdurchlässigem Belag hergestellt werden, dessen Abflussbeiwert maximal 0,7 beträgt. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

Um eine entsprechende Durchgrünung und Einbindung in das Landschaftsbild herzustellen, sind die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sofern sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder eine sonstige zulässige Nutzung benötigt werden.

3 Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

Hinweise und Empfehlungen, die aufgrund einer mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den eigentlichen Bebauungsplan hinausgehende, wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise und Empfehlungen in die vorliegende Begründung aufgenommen und sind in Kapitel J abgedruckt.

H. VORAUSSICHTLICHE WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG (TEILPLAN 1 UND 2)

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Der vorliegende Bebauungsplan soll in diesem Zusammenhang einen Beitrag für ein verträgliches Nebeneinander konkurrierender Nutzeransprüche leisten. Auf diese Weise soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden. Insbesondere nachfolgend beschriebene mögliche Auswirkungen wurden ermittelt und sind wie folgt in den Bebauungsplan eingestellt worden.

1 Allgemeine Anforderungen an gesund Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB wurden zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sowie an die Sicherheit der Wohnbevölkerung insbesondere nachfolgend dargelegte Aspekte betrachtet.

1.1 Nutzung

Die vorliegende Bauleitplanung soll dafür sorgen, dass die Bevölkerung bei der Wahrung ihrer Grundbedürfnisse gesunde Bedingungen vorfindet. Hierbei ist vor allem von Bedeutung, dass Baugebiete einander so zugeordnet werden, dass gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden oder verringert werden. Diesem Grundsatz entspricht die vorliegende Planung:

Die an das Plangebiet angrenzenden Sondernutzungen Freizeiteinrichtung im Südosten und Gesundheitseinrichtung im Südwesten werden durch die geplante Nachnutzung des Areals als Campingplatz bzw. Freizeitgelände ebenso wenig beeinträchtigt wie die landwirtschaftlichen Flächen im Nordwesten und die Frei- bzw. Naturflächen im Norden und Nordosten.

Ebenso sind von den umgebenden Nutzungen keine negativen Auswirkungen auf eine möglichen Campingplatznutzung zu erwarten.

1.2 Altlasten

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung müssen grundsätzlich gewahrt sein und die Belange des Bodens berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang besagt das Gebot der Konfliktbewältigung, dass aus der Nutzung des Bodens keine Gefahr für die Nutzer entstehen darf. Demzufolge darf ein Bebauungsplan keine Nutzungen vorsehen, die mit einer vorhandenen Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar sind.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bebauungsplanung wurde seitens der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern auf die im Plangebiet befindliche Altablagerung Reg.- Nr. 336 10 088-0210 (Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz) hingewiesen.

Gemäß Erhebungsbogen der Fachbehörde besteht die Altablagerung aus Bauschutt und Erdaushub in einer Mächtigkeit von bis zu 3 Metern. Ein Verdacht auf die Mitablagerung von Siedlungsabfällen besteht nicht. Im Rahmen der Erfassungsbewertung wurde die Fläche daher in Abhängigkeit von der maßgebenden Nutzung (tatsächliche bzw. planungsrechtlich zulässige Nutzung i. S. von § 4 Abs. 4 BBodSchG) - hier: unbebaut, als nicht altlastverdächtig eingestuft.

Da die Fachbehörde ergänzend darauf hingewiesen hatte, dass im Rahmen einer Nut-

zungsänderung im Rahmen evtl. geplanter Baumaßnahmen eine Gefährdungsabschätzung zu empfehlen ist, wurde durch die Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbh (Rodenbach) im Rahmen einer Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht auch eine orientierende abfallrechtliche Voruntersuchung durchgeführt, wobei Bohrpunkte und Zieltiefen durch die Stadt Kusel vorgegeben wurden.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse forderte die zuständige Fachbehörde im Nachgang die Vorlage eines bodenschutzfachlichen Gutachtens, auf Grundlage dessen das von der ermittelten Altablagerung und der MKW-Konzentration ausgehende Gefährdungspotential beurteilt werden kann.

Um dieser Forderung nachzukommen, hat die Verwaltung zum Jahreswechsel 2020/2021 die ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (Rodenbach) mit der Erstellung eines bodenschutzfachlichen Gutachtens beauftragt. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Bohr- und Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der Fachbehörde abgestimmt; das Gutachten selbst wurde der Fachbehörde zur Prüfung am 30.03.2021 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 hat hierzu die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern eine fachtechnische Stellungnahme (23.09.2021) übermittelt. In dieser gibt die Fachbehörde nachfolgend abgedruckte bodenschutzrechtliche Bewertung ab.

„Insgesamt ergibt sich auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen kein weiterer Handlungsbedarf. Die Fläche mit der Bezeichnung

Reg.Nr.: 336 10 088-0210 / 000-00

Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz

bleibt als nicht altlastverdächtige Altablagerung im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz bestehen. Die Fläche der Altablagerung wird um die Bereiche der Parkplätze sowie des Walls im Norden des Geländes erweitert. Die Erweiterung ist auf dem mitgesendeten Lageplan zu erkennen.“

Ergänzend bestätigt die Fachbehörde die gutachterliche Empfehlung im Zuge einer Planungsrealisierung den Austausch des Schwarzdeckenbruchs an der Oberfläche im Bereich der Parkplätze aus Vorsorgegründen zu erwägen, da er die Ursache für die MKW-Belastung darstellt. Auch der fachliche Hinweis der ICP GmbH vom 17.02.2021, dass sich an dem aufgeschütteten Wall entlang des Bachlaufs an der Bachseite größere Bauschuttanteile finden, die in Bezug auf die geplante Nutzung entfernt werden sollten, wurde bestätigt.

Diese ergänzenden Ausführungen und Empfehlungen sowie die fachbehördliche Mitteilung, dass die Abgrenzung der Altablagerung um die Bereiche der Parkplätze sowie des Walls im Norden des Geländes erweitert wurde, haben als fachlicher Hinweis Eingang in die Bebauungsplanung gefunden. Unter Berücksichtigung der fachbehördlichen und gutachterlichen Ausführungen müssen auf der Ebene der vorliegenden Bebauungsplanung keine weitergehenden Maßnahmen ergriffen werden.

Vorsorglich haben sich die planaufstellenden Kommunen ergänzend dafür ausgesprochen, dass, um den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf der Ebene der Bebauungsplanung gerecht zu werden, die Abgrenzung der Altablagerung Reg.- Nr. 336 10 088-0210 (Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz) nachrichtlich in der Bebauungsplanung darzustellen und darauf hinzuweisen, dass soll-

ten im Zuge von Erdarbeiten Auffälligkeiten bei den Erdstoffen bezüglich Zusammensetzung, Färbung, Geruch usw. auftreten, unverzüglich die zuständige Fachbehörde zu informieren ist.

1.3 Radonvorsorge

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem natürlich vorkommenden, radioaktiven Schwermetall Uran entsteht. Da Uran, wenn auch nur in geringer Konzentration, fast überall in der Erdkruste vorhanden ist, ist Radon dort ebenfalls im Erdreich nachzuweisen. Das gasförmige Radon kann in diesem Zusammenhang mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandern.

In der Luft außerhalb von Gebäuden wird das aus dem Boden austretende Radon sofort durch die Atmosphärenluft auf sehr niedrige Konzentrationen verdünnt. Innerhalb von Gebäuden können jedoch aufgrund des Bauuntergrundes und der Bauweise beträchtliche Radonkonzentrationen auftreten.

Für den Bereich des Plangebiets wird seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz ein Radonpotenzial von 31,8 angegeben.

Daher wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, grundsätzlich eine projektbezogene Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes durchzuführen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100.000 Becquerel Radon pro Kubikmeter Bodenluft festgestellt (dies entspricht einem Radonpotential über 44), wird angeraten, bauliche Versorgungsmaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons in Gebäude weitgehend zu verhindern.

2 Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die Belange des klassischen Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten.

Aufgrund der Tatsache, dass die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer mit Schreiben vom 07.11.2019 mitgeteilt hatte, dass im Nahbereich der Bebauungsplanung eine archäologische Fundstelle (hier: Siedlungsspuren der Jungsteinzeit) verzeichnet ist und daher auch im Plangebiet mit weiteren archäologischen Funden zu rechnen ist, wird im Bebauungsplan zum einen darauf hingewiesen, dass Bauarbeiten mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht überwacht werden können, zum anderen wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Funden an die zuständige Fachbehörde verwiesen.

3 Gestaltung des Ortsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes einher. Ausschlaggebend für die Beurteilung dieser Veränderungen ist die derzeitige Situation im Plangebiet und seiner näheren Umgebung. Das Plangebiet umfasst ein Sportgelände, welches seit Jahren brach liegt.

Das Ortsbild in der näheren Umgebung ist durch Sondernutzungen (Schwimmbad, Klinikum) geprägt, die den derzeitigen Siedlungsrand an dieser Stelle bilden. Durch die zukünftige Inanspruchnahme der ehemaligen Sportflächen wird sich das Orts- und Land-

schaftsbild zwar verändern, doch die Erweiterung der Siedlungsfläche wird in einem ortsbildverträglichen Rahmen bleiben. Entsprechende Maßnahmen zur Begrünung und dem Erhalt der bisherigen Einfassung des Areals tragen dazu bei, dass der Ortsrand in seinem Erscheinungsbild nicht erheblich verändert wird.

4 Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - nur Teilplan 1-

Eine landespflegerische Bewertung erfolgte im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz. Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgte zudem separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der vorliegenden Begründung bildet. Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte daher hier nur kurz zusammengefasst:

Durch die vorliegende Planung - hier: Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1“ - sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu erwarten.

Die Planung betrifft im Wesentlichen einen bisher als Parkplatz und als Zufahrt genutzten Bereich, der bereits mit über 60 % einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Mit der Überplanung des Geländes sind keine Mehr- / Neuversiegelungen verbunden, da die örtlichen Gegebenheiten einer Erweiterung des Parkplatzes bzw. einer Verbreiterung der Zufahrt zum eigentlichen Campingplatz und/oder Freizeitgelände entgegenstehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild sind demnach nicht gegeben. Eine Entfernung der gutachterlich ermittelten Bodenbelastungen im Bereich der Zufahrt und des Parkplatzes wird sogar eine Verbesserung der Situation darstellen.

Es sind keine Schutzgebiete bzw. -objekte betroffen. Im Geltungsbereich liegen keine Biotope mit sehr hoher oder hoher Bedeutung. Die Böschungsgehölze und die Parkplatzbäume sind zum Erhalt festgesetzt, so dass kein Gehölzverlust zu erwarten ist. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind somit auszuschließen.

Mit Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen können kompensationspflichtige Eingriffe vermieden werden. Ausgleich ist nicht erforderlich. Zum gegenwärtigen Sachstand sind auch keine weiteren Maßnahmen aus artenschutzrechtlichen Vorgaben (saP) erforderlich.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass der Eingriff im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung bewältigt sein wird.

5 Belange der Wirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

Insbesondere die Realisierung eines Campingplatzes wird das touristische Angebot in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan sinnvoll ergänzen und damit deutlich zur Stärkung des Tourismus vor Ort beitragen.

Neben den wirtschaftlichen Effekten eines Campingplatzes, können sich auch monetäre Synergieeffekte im räumlich-touristischen Einzugsbereich einer solchen Nutzung ergeben.

6 Belange der Forstwirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde seitens des Forstamts Kusel mitgeteilt, dass sich auf den im Norden und Nordosten angrenzenden Grundstücken 86/1 (Flur 7, Gemarkung Ruthweiler) und 260/22 (Flur 0, Gemarkung Diedelkopf (Kusel)) ein Laubbaumbestand befindet, der nach Landeswaldgesetz als Wald einzustufen ist. Daher ist entweder eine verkehrssichere Waldrandgestaltung vorzusehen oder ein Abstand von 30 bis 35 Metern zu den Waldflächen von schutzwürdigen Nutzungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wurde angeraten, eine verkehrssichere Waldrandgestaltung mit Einverständnis der Waldbesitzenden mittels öffentlich-rechtlicher Baulast oder privatrechtlicher Grunddienstbarkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Die Stadt Kusel als Grundstückseigentümerin der Nutzflächen des „Campingplatz Diedelkopf“ hat in diesem Zusammenhang die Belange des Waldeigentümers und die Sicherheit der Bevölkerung im Plangebiet in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt und sich dafür ausgesprochen, den Belangen der Forstwirtschaft durch eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss des Waldbesitzenden Rechnung zu tragen und selbst regelmäßig die Bäume auf Standsicherheit und Astbruchgefahr zu kontrollieren, da aufgrund der Plangebietsgröße weder eine Reduzierung der Sonderbaufläche (u.a. betriebswirtschaftliche Erwägungen), noch ein Umbau des bestehenden Ufergehölzstreifens in einer Tiefe von 30 bis 35 Metern aus naturschutzfachlicher Sicht in Betracht gezogen werden kann.

7 Belange der Versorgung- und Entsorgung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

Alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können, nach gegenwärtigem Kenntnisstand, von den zuständigen Trägern durch Anschluss an bereits bestehende Netze bereitgestellt werden. Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück bzw. im Plangebiet zurückzuhalten und zu versickern.

Ergänzend bzw. vorsorglich wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die Träger der Ver- und Entsorgung frühzeitig über den Beginn von Erschließungs- und/oder Baumaßnahmen zu unterrichten sind. Des Weiteren erfolgt ein Hinweis, dass im Hinblick auf eine mögliche gemeinsame Nutzung des unterirdischen Raums durch Bäume und Leitungen bei Neupflanzung von Bäumen bzw. Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderungen im Bestand die einschlägigen DIN-Vorschriften sowie die Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall“, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches sowie der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten sind. Andernfalls sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

I. PLANVERWIRKLICHUNG

1 Grundbesitz und Bodenordnung

Unter Berücksichtigung der bestehenden Grundbesitzstrukturen sind zur Planverwirklichung keine bodenordnenden Maßnahmen notwendig.

2 Kosten der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune. Die Kosten der Bauleitplanung sind daher in der Regel durch die Kommune selbst zu bedienen.

Im vorliegenden Fall hat sich die Stadt Kusel - unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse sowie des gesteigerten Verwertungs- und Nachnutzungsinteresses der Stadt - dafür ausgesprochen, neben den Kosten der Bauleitplanung für den Teilplan 1 des Bebauungsplans „Campingplatz Diedelkopf“ auch die Kosten für den Teilplan 2 zu tragen. Der Gemeinde Ruthweiler entstehen somit durch die Erstellung des Bebauungsplans „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 2“ keine direkten Kosten.

J. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

2 Grüngestaltung und Grenzabstände

Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) ist zu achten, soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde. Insbesondere folgende Grenzabstände sind im Nachbarrechtsgesetz dargelegt:

Bäume (ausgenommen Obstbäume):

- sehr stark wachsende Bäume:	4,00 m
- stark wachsende Bäume	2,00 m
- alle übrigen Bäume	1,50 m

Obstbäume:

- Walnuss sämlinge	4,00 m
- Kernobst, stark wachsend	2,00 m
- Kernobst, schwach wachsend	1,50 m

Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher):

- stark wachsende Sträucher	1,00 m
- alle übrigen Sträucher	0,50 m

Beerenobststräucher:

- Brombeersträucher	1,00 m
- alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m

Hecken:

- Hecken bis zu 1,0 m Höhe	0,25 m
- Hecken bis zu 1,5 m Höhe	0,50 m
- Hecken bis zu 2,0 m Höhe	0,75 m
- Hecken über 2,0 m Höhe	einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m

Gem. § 46 LNRG sind insbesondere an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen höhere Abstände (Verdopplung) einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten - Populus) und Nr. 2 a (z.B. Wallnuss-Sämlinge), bei denen nur der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

3 Freiflächen- und Bepflanzungsplan

Zum Nachweis der geplanten Grundstücksbegrünungsmaßnahmen ist mit den Bauunterlagen ein Freiflächen- und Bepflanzungsplan einzureichen. Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind spätestens im ersten Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen.

4 Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen

4.1 Umweltbaubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der landespflegerischen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Die Umweltbaubegleitung ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung.

Die Umweltbaubegleitung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Blaflügelige Ödlandschrecke) zuständig für das Festlegen der abzuschiebenden Flächen, für das Abschieben und Verbringen des Oberbodens für den Fall, dass die Option „Bauzeitenbeschränkung“ nicht umsetzbar ist und die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ersatzlebensräume.

Des Weiteren ist die Umweltbaubegleitung zuständig für die Prüfung der Vegetationsbestände auf Tierbesatz vor notwendigen Rodungen, die nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde außerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen im Ausnahme-

fall notwendig werden; für die Sicherung der Bautabuzonen (hier insbesondere der Orchideenwiese westlich angrenzend an den Geltungsbereich).

4.2 Bautabuzone Orchideenwiese

Zum Schutz der im Westen randlich an das Plangebiet angrenzenden (westlich angrenzend an landespflegerische Maßnahme M3) vor baubedingten Auswirkungen ist vor Baubeginn und während der Bauphase eine Bautabuzone auszuweisen:

- kein Befahren mit Baumaschinen,
- keine Lagerung von Baumaterialien,
- optische Abmarkierung des betroffenen Bereiches durch einen Bauzaun.

4.3 Rodungszeitraum

Gehölzrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutperiode, also nicht zwischen 1. März und 30. September, durchzuführen. Rodungen außerhalb dieses Zeitfensters in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Hierzu ist vor einem Gehölzeingriff durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z.B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand gemäß § 44 BNatSchG auf jeden Fall auszuschließen ist.

4.4 Bau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten

§ 24 LNatSchG vom 06.10.2015 regelt in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 BNatSchG und § 54 Abs. 7 BNatSchG den Nestschutz. Beide Rechtsgrundlagen sind insofern zu beachten. Dies gilt auch bei Vorhaben, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Insbesondere ist aber gemäß § 24 Abs. 3 LNatSchG vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, die bauliche Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Nach dem BNatSchG sind dauerhafte Lebensstätten, wie Fledermausquartiere, Schwalben-, Saatkrähen, oder Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über geschützt.

5 Hinweise zum Themenbereich „Boden“

5.1 Baugrunduntersuchung

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.

Die Durchführung von grundstücksbezogenen Baugrunduntersuchungen wird empfohlen.

5.2 Hinweise zur Böschungssicherung im Bereich der geplanten Zufahrt

Bei Umsetzung des Planvorhabens sind im Bereich der geplanten Zufahrt ergänzende Maßnahmen zur Böschungssicherung erforderlich. Diesbezüglich sind die, unter Punkt 5 des geotechnischen Berichts vom 12.04.2017 (Büro ICP, Rodenbach) aufgeführten, Sicherungsmöglichkeiten zur Böschungssicherung im Bereich der geplanten Zufahrt zu beachten.

5.3 Schutz des Oberbodens

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB.

Anfallender, unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst zur grünordnerischen Gestaltung (z.B. Modellierungen) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, soll überprüft werden, ob sonstige, möglichst ortsnahe Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

5.4 Hinweise zu Altablagerungen / Altlasten

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern mitgeteilt, dass sich innerhalb des Plangebietes die Altablagerungsstelle „Ruthweiler, Am Sportplatz“ (Reg.-Nr. 336 10 0880210) befindet.

Gemäß den Erhebungsunterlagen der Fachbehörden wurden im Bereich der Ablagerungsstelle Bauschutt und Erdaushub in einer Mächtigkeit von bis zu 3 m abgelagert. Die Altablagerung wurde im Rahmen der Erfassungsbewertung als nicht altlastverdächtig eingestuft. Ein Verdacht auf die Mitablagerung von Siedlungsabfällen besteht nicht. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist nicht bekannt

Falls im Zuge von baulichen Maßnahmen in den Bereich der Altablagerung eingegriffen werden sollte, sind diese durch einen fachkundigen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Die Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lageplan) sind zur Fortschreibung des Altablagerungskatasters bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, vorzulegen

Sollten sich im Verlauf der Arbeiten Hinweise auf Schadstoffbelastungen ergeben, ist die Maßnahme umgehend einzustellen und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren. Auf die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten auf kontaminierten Flächen wird hingewiesen

- Im Bereich des Parkplatzes, als auch im Bereich der Zufahrt wurden im Rahmen einer Baugrunderkundung erhöhte Kohlenwasserstoffwerte nicht biogenen Ursprungs festgestellt. Um das Ausmaß einer Kontamination in der Fläche und in der Tiefe festzustellen, forderte die zuständige Fachbehörde im Nachgang die Vorlage eines bodenschutzfachlichen Gutachtens, auf Grundlage dessen das von der ermittelten Altablagerung und der MKW-Konzentration ausgehende Gefährdungspotential beurteilt werden kann.

Um dieser Forderung nachzukommen, hat die Verwaltung zum Jahreswechsel 2020/2021 die ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (Rodenbach) mit der Erstellung eines bodenschutzfachlichen Gutachtens beauftragt. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Bohr- und Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der Fachbehörde abgestimmt; das Gutachten selbst wurde der Fachbehörde zur Prüfung am 30.03.2021 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 hat hierzu die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern eine fachtechnische Stellung-

nahme (23.09.2021) übermittelt. In dieser gibt die Fachbehörde nachfolgend abgedruckte bodenschutzrechtliche Bewertung ab.

„Insgesamt ergibt sich auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen kein weiterer Handlungsbedarf. Die Fläche mit der Bezeichnung

Reg.Nr.: 336 10 088-0210 / 000-00

Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz

bleibt als nicht altlastverdächtige Altablagerung im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz bestehen. Die Fläche der Altablagerung wird um die Bereiche der Parkplätze sowie des Walls im Norden des Geländes erweitert. Die Erweiterung ist auf dem mitgesendeten Lageplan zu erkennen.“

Ergänzend bestätigt die Fachbehörde die gutachterliche Empfehlung im Zuge einer Planungsrealisierung den Austausch des Schwarzdeckenbruchs an der Oberfläche im Bereich der Parkplätze aus Vorsorgegründen zu erwägen, da er die Ursache für die MKW-Belastung darstellt. Auch der fachliche Hinweis der ICP GmbH vom 17.02.2021, dass sich an dem aufgeschütteten Wall entlang des Bachlaufs an der Bachseite größere Bauschuttanteile finden, die in Bezug auf die geplante Nutzung entfernt werden sollten, wurde bestätigt.

Unter Berücksichtigung der fachbehördlichen und gutachterlichen Ausführungen müssen auf der Ebene der vorliegenden Bebauungsplanung keine weitergehenden Maßnahmen ergriffen werden.

- Sonstige Informationen über Altstandorte bzw. Ablagerungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen weder der Gemeinde Ruthweiler, der Stadt Kusel noch bei der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan vor. Sollten wider Erwarten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern, umgehend zu informieren.

5.5 Hinweise zu archäologischen Denkmälern und Funden

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 07.11.2019 mitgeteilt:

- In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o. g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um Siedlungsspuren der Jungsteinzeit (Fdst. Kusel 14).
- Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstelle archäologische Funde zu erwarten sind. Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht überwacht werden können.
- Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmäler bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:
 1. Bedingungen
 - 1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der GDKE zu

gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.2 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.3 Die GDKE weist extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
 - Rein vorsorglich weist die GDKE als Fachbehörde darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

5.6 Hinweise zum Bergbau / Altbergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz hat mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Vorsorglich hat die Fachbehörde jedoch darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan sich im Bereich der auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Hoffnung“ und „Charlottengrube“ befindet. Aktuelle Kenntnisse über deren letzte Eigentümerinnen liegen jedoch nicht vor.

Sollten bei Bauvorhaben Indizien für Bergbau auftreten, empfiehlt das Landesamt spätestens dann, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

5.7 Hinweise zur Radonvorsorge

- Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem natürlich vorkommenden, radioaktiven Schwermetall Uran entsteht. Da Uran, wenn auch nur in geringer Konzentration, fast überall in der Erdkruste vorhanden ist, ist Radon dort ebenfalls im Erdreich nachzuweisen. Das gasförmige Radon kann in diesem Zusammenhang mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandern.

In der Luft außerhalb von Gebäuden wird das aus dem Boden austretende Radon, von dem es keine stabilen, sondern nur radioaktive Isotope gibt, sofort durch die Atmosphärenluft auf sehr niedrige Konzentrationen verdünnt. Innerhalb von Gebäuden

können jedoch aufgrund des Bauuntergrundes und der Bauweise beträchtliche Radonkonzentrationen auftreten. Die Radonkonzentration hängt in diesem Zusammenhang von den folgenden Faktoren ab:

- technische Einflüsse des Bauwerks (wie z.B. Dichtigkeit des Gebäudes gegen Radoneintritt durch die Bodenplatte und erdberührende Wände, Luftdichtigkeit von Fenster und Türen, Lüftungsverhalten der Bewohner)
 - geologische Eigenschaften des Baugrunds (Uran- bzw. Radongehalt der Gesteine und Böden im Baugrund, Wegsamkeiten für das Radon im Erdreich, wie beispielsweise tektonische Störungen)
- Radon und seine Zerfallsprodukte senden ionisierende Strahlen aus, die die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können, insbesondere wenn dieser langfristig und dauerhaft dieser Strahlung ausgesetzt ist. Daher wurde mit dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) am 31.12.2018 erstmals ein Referenzwert für Radon in Innenräumen von 300 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m³) eingeführt. Ein Referenzwert ist jedoch kein Grenzwert. Vielmehr stellt er einen Orientierungsmaßstab dafür dar, welche bauliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollen, um den Referenzwert zu unterschreiten.

Das StrlSchG definiert hierzu sogenannte Vorsorgegebiete, für die erwartet wird, dass dieser Referenzwert in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden überschritten wird. Dies ist nach gegenwärtigem Sachstand des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz in Rheinland-Pfalz in keiner Verbandsgemeinde der Fall.

- Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz untersucht zudem seit 2007 für das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten die hierzu relevanten geologischen Parameter in Rheinland-Pfalz. Die Ergebnisse können unter nachfolgendem Link betrachtet werden: <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>, Stand 11/2021.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die dort abgebildeten, landesweiten Karten zu Radon aufgrund des Maßstabes zu Vereinfachungen zwingen und deshalb nur zur Orientierung dienen. Lokal sind starke Abweichungen von dem dargestellten Radonpotential möglich.

Für den Bereich des Plangebiets wird ein Radonpotential von 31,8 angegeben.

Die bisher gemessenen Radonkonzentrationen in der Bodenluft lassen jedoch den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden können, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Effiziente und preiswerte Maßnahmen gegen Radon lassen sich am besten beim Bau eines Gebäudes verwirklichen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass bei Radonkonzentrationen in der Bodenluft unter 100.000 Bq/m³ (dies entspricht einem Radonpotential über 44) bereits eine durchgehende Betonfundamentplatte und ein normgerechter Schutz gegen Bodenfeuchte in der Regel einen ausreichenden Schutz vor Radon bieten. Lediglich bei höheren Werten ist eine weitergehende Vorsorge anzustreben (wie z.B. eine radondichte Folie unter der Bauplatte).

- Grundsätzlich empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau daher Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner / Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden Werte über 100.000 Becquerel Radon pro Kubikmeter Bodenluft festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet in diesem Zusammenhang darum, dass ihm gegebenenfalls die Ergebnisse der Radonmessungen mitgeteilt werden, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz genutzt werden können.

- Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist des Weiteren daraufhin, dass Studien ergeben haben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 bis 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6 je Hektar, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien,
 - radongerechte, ca. 1 m Tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes,
 - fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter,
 - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit,
 - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma),
 - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.
- Weitere Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Internet: www.lgb-rlp.de; Telefon: 06131/9254-0).
Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können auch dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin steht zu der Thematik „Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft“ die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt (E-Mail: radon@lfu.rlp.de; Telefon: 06131/6033-1263) zur Verfügung.

6 Hinweise zum Schutz vor Kabeltrassen und Leitungen sowie Hinweise von Ver- und Entsorgungsträgern

6.1 Allgemeine Hinweise

- Im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung des unterirdischen Raums durch Bäume und Leitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen bzw. Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderungen im Bestand die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Richtlinien für die Planung“) sowie die Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) (Merkblatt „DWA-M 162“), des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) („DVGW-Merkblatt GW 125“) sowie der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (Merkblatt „FGSV Nr. 939“) zum Thema „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten. Andernfalls sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger, geeignete

Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

- Im Rahmen von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist die jeweils bauausführende Firma auf ihrer Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungsanlagen hin-zuweisen.
- Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Eine vollständige Liste der zu informierenden Ver- und Entsorgungsträger kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan erfragt werden.

6.2 Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich unternehmenseigene Telekommunikationslinien befinden. Bei der Bauausführung ist daher darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Darüber hinaus ist aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) ein ungehinderter Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung der Planungen ist daher eine Planauskunft bzw. eine Einweisung einzufordern bei: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de.

6.3 Hinweise der Pfalzwerke Netz AG

Die Pfalzwerke Netz AG weist darauf hin, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft einholen sollen, die auf der Webseite (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht, da das Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt.

6.4 Hinweise der Stadtwerke Kusel GmbH

Die Versorgung des Erholungsgebiets bzw. der geplanten Gebäude mit Trinkwasser und mit Strom ist vom Parkplatz aus gesichert. Eine Gasversorgung ist nicht vorhanden.

6.5 Hinweise der Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft ein Verbindungssammler DN 400, der aus Richtung Ruthweiler zur Stadt Kusel führt.

Grundsätzlich ist eine Entsorgung des im Geltungsbereich anfallenden Schmutzwassers in diesen Schmutzwasserkanal denkbar, jedoch muss im Zuge der weiteren Planungen durch den Vorhabenträger die geplanten künftigen Einleitungsmengen nachgewiesen werden, um die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanals zu überprüfen können.

7 Hinweise zum Themenbereich „Wasser“

7.1 Grundstücksentwässerung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

- Eine dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers als Teil eines ökologisch ausgerichteten Umgangs mit dem Niederschlagswasser (vgl. § 55 Abs. 2 WHG) wird begrüßt.
- Die Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan teilen mit, dass die Herstellung und Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstücksbesitzer

und nicht durch das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde zu erfolgen hat. Anfallendes Oberflächenwasser sollte, sofern es nicht zur Versickerung gebracht werden kann, in das nahegelegene Gewässer Aalbach eingeleitet werden. In diesem Zusammenhang teilt die SGD Süd mit, dass eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eine erlaubnispflichtige Benutzung darstellt und dementsprechend vor Verwirklichung des Tatbestands eine Einleiterlaubnis vorliegen muss.

- Die Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan weisen ferner darauf hin, dass sich jeder Grundstückseigentümer gegen Rückstau des Abwassers aus der Straßenleitung in die angeschlossenen Grundstücke nach den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu schützen hat.

7.2 Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung

Der Aalbach (Gewässer III. Ordnung) verläuft am nördlichen Rand des Plangebietes. Anlagen im Sinne des § 36 WHG innerhalb des 10-Meter Schutzbereiches bedürfen demzufolge grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel. Die Nutzung als Zeltwiese bedarf jedoch keiner wasserrechtlichen Zulassung.

7.3 Hinweise zum Schutz des Gebiets vor Außengebietswasser / Hochwasser

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist nicht auszuschließen, dass bei Starkregenereignissen von den Hangflächen um den Geltungsbereich ein Oberflächenabfluss entsteht. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, geeignete Vorsorgemaßnahmen für einen schadlosen Abfluss im Erholungsgebiet zu ergreifen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zum Aalbach kann ein Hochwasserereignis nicht ausgeschlossen werden, sodass bei der Planungsumsetzung wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch ein Überschwemmungsereignis zu treffen sind. Darüber hinaus ist, insbesondere bei einer Nutzung als Campingplatz, ein sogenanntes Notfallkonzept zu erstellen, welches durch eine rechtzeitige Warnung und Evakuierung im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leib und Leben der Nutzer des Campingplatzes ausschließt.

8 Hinweise des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern

- Innerhalb der Bauverbotszone (20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 176) dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des LBM Kaiserslautern verlegt werden. Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit dem LBM Kaiserslautern abzustimmen. Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Ablenkung oder Blendeeinwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.
- Das Errichten von Werbeanlagen bedarf innerhalb einer Entfernung von 40 Metern zum befestigten Fahrbahnrand der L 176 der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der L 176 (mit Rad- und Gehweg) kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Erschließungsstraßen) und deren Abläufe nicht behindert werden.

9 Hinweise zur Berücksichtigung von Belangen des Schallschutzes

Der erforderliche Schallschutz für die im Plangebiet zulässigen Nutzungen gegenüber dem Verkehrslärm der L176 kann durch verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Grundriss-

orientierung, passiven Schallschutz und Anordnung von Wohnnutzungen hinter lärmempfindlichen Gebäuden und Gebäudeteilen grundsätzlich sichergestellt werden.

Hierbei ist die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu beachten. Die DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ (Juli 2016) definiert in diesem Zusammenhang Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen von Gebäuden unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten oder Nutzungen. Da die DIN 4109 als technische Baubestimmung gem. § 3 Abs. 3 LBauO in Rheinland-Pfalz eingeführt worden ist, ist diese im Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich zu beachten.

10 Hinweise zum Brandschutz

Nach Mitteilung der Stadtwerke Kusel GmbH ist der Brandschutz für das Erholungsgebiet durch die im Plangebiet verlaufende Wasserhauptleitung der Verbandsgemeindewerke gesichert. Ein Unterflurhydrant mit einem Durchfluss von max. 25 Liter / sec bei noch 3,7 bar ist vorhanden.

Ergänzend sind hinsichtlich des Brandschutzes die Bestimmungen der Landesverordnung über Camping und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 18.09.1984 (GVBl. 1984, S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2017 (GVBl. S. 184) zu beachten. In diesem Zusammenhang sei hier u.a. darauf hingewiesen, dass bei Planungsrealisierung grundsätzlich ein Überflurhydrant vorzusehen ist.

11 Hinweise zur verkehrssicheren Waldrandgestaltung

Aufgrund der an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes wird seitens des Forstamts Kusel eine vertragliche Regelung zur verkehrssicheren Walrandgestaltung über den Haftungsausschluss dringend angeraten.

12 DIN-Vorschriften / technische Regelwerke und Vorschriften

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan (Marktplatz 1, 66869 Kusel) eingesehen werden.

DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de).

TEIL B

UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB

A. EINLEITUNG

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplanes

Nordwestlich der Stadt Kusel liegt, bereits auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ruthweiler, das Sportgelände der früheren SG Blaubach-Diedelkopf. Hierzu zählen ein Rasen- sowie ein Kunstrasenplatz, Parkflächen und ein Sportheim. Aufgrund der Insolvenz des Sportvereins liegt das Areal seit einigen Jahren brach.

Die Stadt Kusel, als Grundstückseigentümerin der Sportplatzflächen, beabsichtigt nun, das ehemalige Sportgelände nach zu nutzen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass dort künftig eine Nutzung als Campingplatz und/oder Freizeitaltgelände u.a. in Verbindung mit dem angrenzenden „Bade- und Freizeitpark Kusel“ realisiert werden kann. Der Fremdenverkehr soll damit gestärkt und das Freizeitangebot gesteigert werden.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung beabsichtigt die Stadt Kusel für dieses Areal Baurecht in Form eines qualifizierten Bebauungsplans zu schaffen. Da sich das ehemalige Sportgelände über zwei Gemarkungen (Stadt Kusel und Ortsgemeinde Ruthweiler) erstreckt, werden parallel zwei aufeinander abgestimmte Bebauungspläne aufgestellt:

- Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1“ für zwei Teilbereiche auf der Gemarkung der Stadt Kusel und
- Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 2“ für einen Teilbereich auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ruthweiler.

Zur Beschreibung der maßgeblichen Festsetzungen für das Vorhaben wird auf die Ausführungen unter Kapitel G im Teil A der Begründung verwiesen.

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

2.1 Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft (insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie Landschaftserleben), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Nachfolgend werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf den Bebauungsplan aufgeführt.

2.2 Grundsätze und Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Paragraphen der genannten Fachgesetze sind zu beachten

2.2.1 Baugesetzbuch (BauGB)

- § 1 Abs. 5 BauGB
Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...)
- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB
Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft (...)
- § 1a Abs. 2 BauGB
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

2.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- §§ 1 und 13 ff BNatSchG
Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.
- § 14 ff Eingriffe in Natur und Landschaft
Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (...) Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (...).
Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

- § 18 Verhältnis zum Baurecht
Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.

2.2.3 Wasserhaushaltsgesetz - WHG

- § 1 Zweck
Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
- § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten
Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein (...) die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (...).

2.2.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

- § 1 Zweck des Gesetzes
Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen

Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

2.2.5 Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz

- § 57 Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend für die zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gebildeten Verbände sowie für beauftragte kommunale Beteiligte im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf die die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Zweckvereinbarung übertragen worden ist.

Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise auch auf private Dritte übertragen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Abwasseranlagen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung der Anlagen überlassen werden. § 49 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

2.2.6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz

- § 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...) werden (...) auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands (...), auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

(...) Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,
3. die Renaturierung von Gewässern,
4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,

5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

Die Festsetzung einer Kompensation in anderen (...) genannten Räumen und für andere als in Absatz 3 aufgeführte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

▪ § 9 Verfahren bei Eingriffsentscheidungen, Fachbeitrag Naturschutz

Die Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (...), kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden. (...)

2.3 Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten

2.3.1 Regionalplanung

Im aktuellen „Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz“, in der Fassung der seit dem 18.05.2020 verbindlichen Fassung der „Dritten Teilfortschreibung 2018“ werden für das Plangebiet selbst keine umweltrelevanten raumordnerischen Aussagen getroffen.

2.3.2 Flächennutzungsplanung mit integriertem Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel, die am 01.01.2019 mit der Verbandsgemeinde Altenglan zur Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan fusionierte, stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage dar.

Für die konzeptionelle Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Stadt Kusel ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans erforderlich. Hierfür ist das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung „Freizeitgelände Diedelkopf“, Kusel soll nach Beschluss im Verbandsgemeinderat am 02.07.2020, im Sommer 2020 durchgeführt werden.

Der Landschaftsplan der ehem. Verbandsgemeinde Kusel wurde in 2000 neu aufgestellt. Die landschaftspflegerischen Ziele und Maßnahmen wurden nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen in den vorliegenden verbindlichen Flächennutzungsplan der ehem. Verbandsgemeinde Kusel integriert. Die Aussagen sind für den betroffenen Landschaftsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplans recht allgemein gehalten:

„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Ruthweiler S1: reich strukturierte Kulturlandschaft mit Magerwiesen, Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen mit Tendenz zu zunehmender Verbuschung“

Diese Zielsetzung des Landschaftsplans wird von der hier vorliegenden Planung nicht berührt.

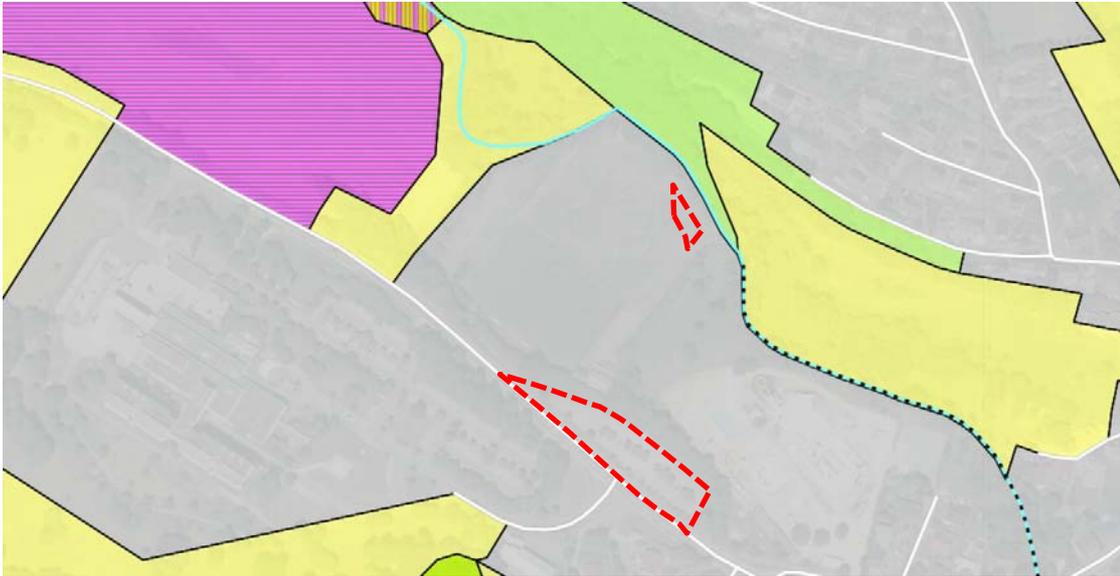
2.3.3 Biotopverbund

Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Es sind keine Aussagen im landesweiten Biotopverbund des Landes Rheinland-Pfalz³ für den Untersuchungsbereich und sein Umfeld getroffen.

Planung vernetzter Biotope

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)⁴ Stand April 2018 trifft für das Plangebiet sowie dessen Umgebung folgende Aussagen:



Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) im Bereich des Plangebiets
Quelle: VBS

Kennzeichnung [Farbe]	Bestand	Ziel
Grau	Siedlung	Biotoptypenverträgliche Nutzung
Gelb	Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Biotoptypenverträgliche Nutzung
Pink	Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede); Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Erhalt
Gelb-Pink gestreift	Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede); Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Entwicklung
Türkis / Türkis-Schwarz gestreift	Bäche und Bachuferwälder, Gräben	Erhalt bzw. Entwicklung
Grün	Strauchbestände; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Biotoptypenverträgliche Nutzung

³ www.naturschutz.rlp.de, Online-Abfrage 06/2015

⁴ LfU Landesamt für Umwelt RLP: Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), Landkreis Kusel, Zielkarte Blatt 3“ Stand: April 2018; bearb. durch FÖA Landschaftsplanung GmbH und LfU, Mainz 2018

2.3.4 Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan

Der Fachbeitrag Naturschutz greift die landespflegerischen Zielvorstellungen des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan auf und konkretisiert diese für den engeren Planungsraum des Geltungsbereiches.

Folgende konkrete Zielvorstellungen wurden definiert:

- Zielvorstellung: Boden
 - Keine Erweiterung des Parkplatzes und der Zufahrt, Vermeidung von Neuversiegelung
 - Entsiegelung des funktionslosen Teil des umlaufenden Wege im Bereich der Zeltplatzflächen entlang des Baches und Wiederbegrünung
- Zielvorstellung: Wasser
 - Versickerung anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
 - Rückhaltung und - so weit möglich - Retention von Oberflächenwasser auf den Freiflächen
- Zielvorstellung: Luft / Klima
 - Vermeidung der Erhöhung der Abstrahlungswärme durch Vermeidung von Neuversiegelungen
 - Erhaltung der Parkplatzbäume, die die Parkplätze beschatten und Staub binden
- Zielvorstellung: Orts- und Landschaftsbild / Erholung
 - Erhaltung der gebietseingründenden Gehölzstrukturen, insbesondere auf den Böschungen
 - Erhaltung der Parkplatzbäume
- Zielvorstellung: Arten und Biotope
 - Erhaltung der vorhandenen Parkplatzbäume und der Gehölzstrukturen auf den Böschungen

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR. 2 DER ANLAGE 1 ZUM BAUGB)

1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine ausführliche schutzgutbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen werden. An dieser Stelle erfolgt daher nur eine zusammengefasste Darstellung der Bestandssituation. Die Beschreibung des Bestands bezieht sich auf den Zeitpunkt der Begehungen im April und Mai 2016 sowie Oktober 2017.

1.1 Schutzgebiete/-objekte und geschützte Arten

1.1.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

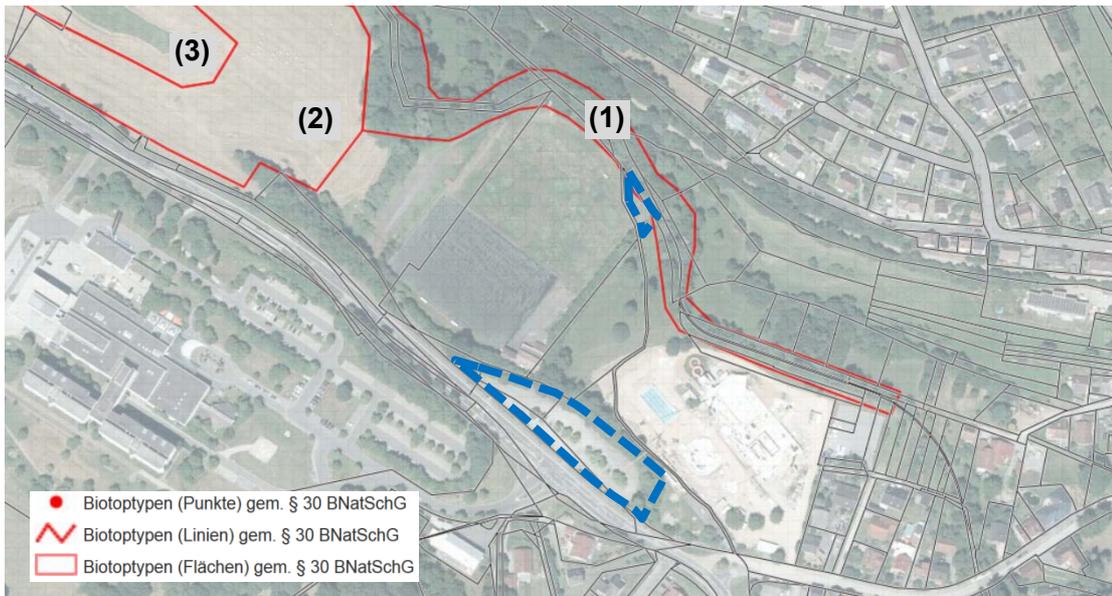
Im Plangebiet selbst und dessen unmittelbarer Umgebung sind **keine internationalen Schutzgebiete** gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Europäischen Vogelschutzrichtlinie als Bestandteil der Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. (Quelle: LANIS RLP). Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgebiete und deren Schutzzwecke sind nicht zu erwarten.

Für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind **keine nationalen Schutzgebiete/-objekte** gem. § 23 - § 29 BNatSchG ausgewiesen. (Quelle: LANIS RLP).

Das nächstgelegene, etwa 415 m entfernte Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Holzbachtal“ (07-LSG-7336-011), auf das aber keine Auswirkungen des Planvorhabens zu erwarten ist.

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine FFH-Lebensraumtypen** ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Folgende gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope grenzen unmittelbar an das Plangebiet (siehe auch nachfolgende Abbildung):



Lage des Plangebiets (blau gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen
Quelle: LANIS RLP

- (1) Pfeffelbach zw. Ruthweiler u. Kusel (BT-6410-0603-2009; yFM6) und
- (2) Wiesen SO Ruthweiler W Kusel (BT-6410-0601-2009; yEC1).

Im Umfeld des Plangebiets ist ein weiterer gesetzlich geschützter Biototyp ausgewiesen (siehe auch nachfolgende Abbildung):

- (3) Nasswiesen am Pfeffelbach zw. Ruthweiler u. Kusel (BT-6410-0605-2009; yEC1).

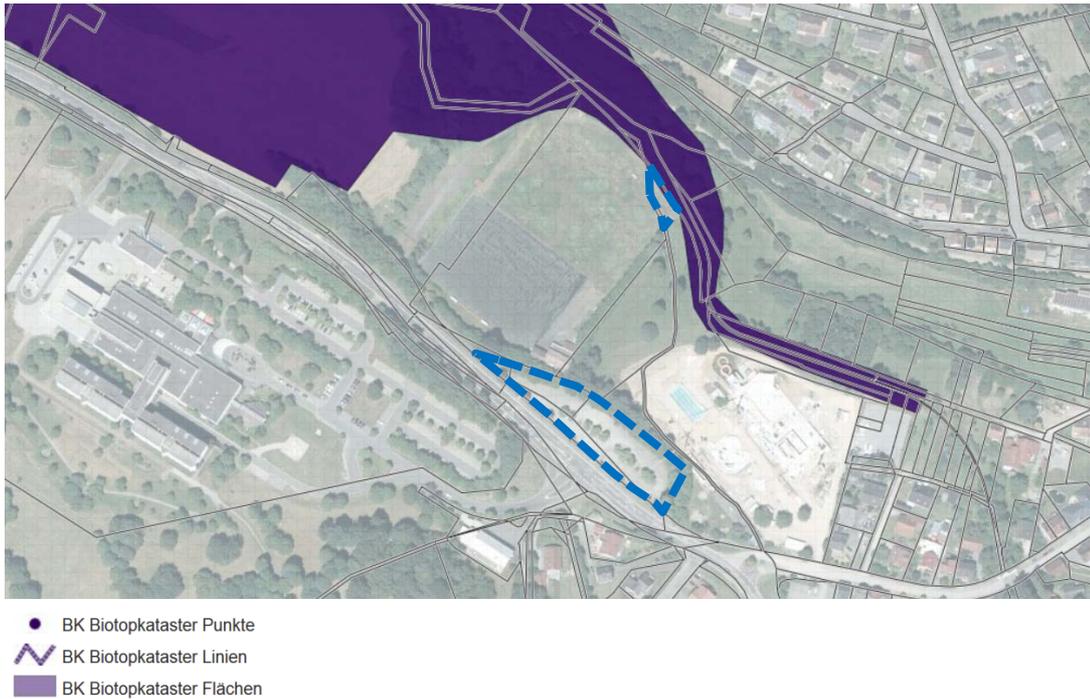
Alle drei gesetzlich geschützten Biotope sind zudem Teil des schutzwürdigen Biotopkomplexes „Pfeffelbach zw. Ruthweiler u. Kusel“ (BK-6410-0201-2009) des Landesweiten Biotopkatasters RLP (siehe nachfolgende Abbildung).

Das Gebiet wird wie folgt beschrieben:

1. *Pfeffelbach mit Ufergehölzsaum, Feuchtwiesen und Streuobstbrachen an Hängen zwischen Ruthweiler und Kusel.*
2. *Landesweite Bedeutung weil naturnaher, in Aue mäandrierender Bach mit Erlen-Weiden-Gehölzsaum, mageren feuchten Glatthaferwiesen mit Massenblüte von Teufelsabbiss im August und binsen- und seggenreichen Nasswiesen mit aspektbildendem Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts im Mai; Nachweis von Sumpfschrecke und Sichelschrecke.*
3. *Biotopverbund mit oberem Pfeffelbach.*

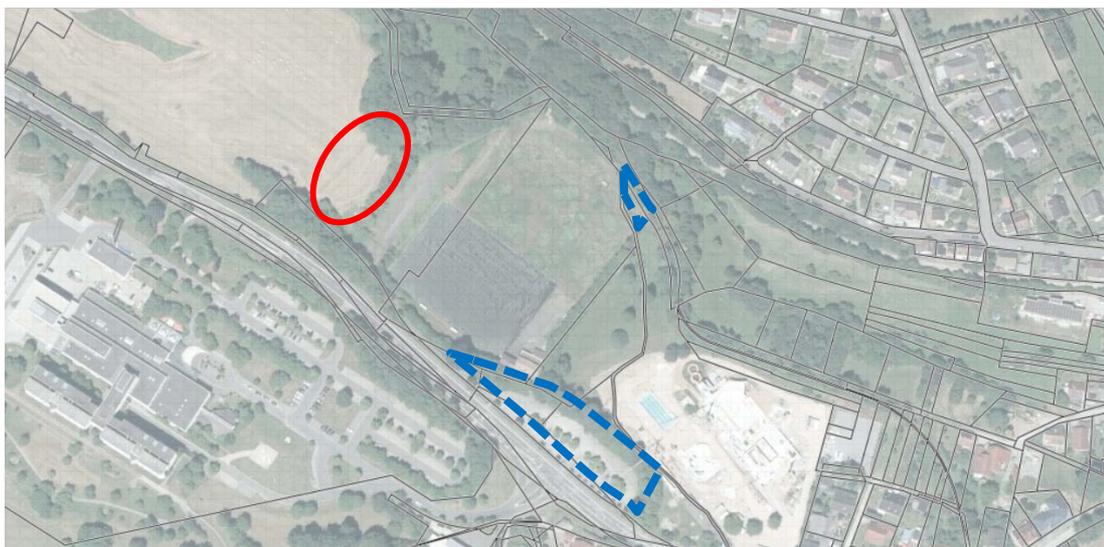
Das **Schutzziel** lautet wie folgt:

Bach: ungenutzten Randstreifen verbreitern, damit sich mehr Ufergehölz entwickelt.
Wiesen: extensive Mahd, keine Düngung



Lage des Plangebiets (blau gekennzeichnet) zum nächstgelegenen schutzwürdigen Biotop
Quelle: LANIS RLP

Hinweis: Da sich der nordwestlich des Plangebiets gelegene Wiesenbereich (siehe nachfolgende Abbildung) vegetationskundlich in keiner Weise von dem angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop unterscheidet, ist dieser Teil der Wiese ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop zu bewerten. Dieser Bereich war ursprünglich Teil des gesamten Geltungsbereichs. Aufgrund seiner hohen Bedeutung und des damit verbundenen Schutzstatus wurde von der Überplanung der Wiesenfläche abgesehen und das Plangebiet entsprechend verkleinert.



Hochwertiger Wiesenbereich (rot gekennzeichnet) nordwestlich des Plangebiets
Quelle: LANIS RLP

1.1.2 Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine** Wasserschutzgebiete ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Der Planungsbereich des Erholungsgebiets liegt nicht innerhalb eines festgesetzten

Überschwemmungsgebietes und fällt damit auch nicht unter den Verbotskatalog nach §§ 78f WHG. Eine Ausnahmegenehmigung zur Aufstellung eines Bebauungsplans sowie baulicher Anlagen ist somit nicht erforderlich (weitergehende Erläuterungen vgl. im Teil A der hier vorliegenden Begründung Kap. E 2.2 Hochwasserschutz).

1.1.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessante Baulichkeiten.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer hat jedoch mit Schreiben vom 07.11.2019 mitgeteilt, dass im Nahbereich der Bebauungsplanung eine archäologische Fundstelle (hier: Siedlungsspuren der Jungsteinzeit) verzeichnet ist und daher auch im Plangebiet mit weiteren archäologischen Funden zu rechnen ist.

1.2 Schutzgut Fläche

Derzeit sind im Pangebiet des Teilplans 1 bereits sehr große Teile versiegelt:



	100 % versiegelt: Parkplatz, verdichtete Schotterdecke	3.235 m ²
	zu 90 % versiegelt: befahrbare Zufahrt und Weg (insg. 450 m ²)	+ 405 m ²
Bestand Versiegelung insgesamt:		3.640 m²

Darstellung versiegelter Flächen im Bebauungsplangebiet Teilplan 1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von dem 5.781 m² großen Plangebiet, das im Wesentlichen nur aus dem Parkplatz, der Zufahrt zu den Sportflächen und Teilen des umlaufenden Weges besteht, bereits 3.640 m² bereits versiegelt sind, was einem Versiegelungsgrad von ca. 65 % entspricht.

1.3 Schutzgut Boden

1.3.1 Naturräumliche Gliederung / Relief

Das Plangebiet liegt innerhalb der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ (19) und gehört zum Landschaftsraum „Kuseler Bergland“ (193.3): Der Landschaftsraum ist aufgrund seines geologischen Untergrunds geprägt durch ein außerordentlich lebhaftes Relief. Bergrippen und -rücken, die von Flüssen durchbrochen werden, wechseln sich ab mit sanften Hängen, Hochflächenresten und Mulden.

Es handelt sich um eine Mosaiklandschaft, in der sich Offenland und v. a. Laubwald abwechseln. Äußerst charakteristisch für diesen Landschaftsraum sind die weit verbreiteten Streuobstwiesen. Aber auch Feuchtwiesen, magere Wiesenbestände mit Übergängen zu Feuchtwiesen und Halbtrockenrasen sind vergleichsweise häufig zu finden. (Quelle: LANIS RLP)

Bei dem gesamten Geltungsbereich handelt es sich ebenfalls um topographisch bewegtes Gelände. Das Höhenniveau der angrenzenden Landesstraße 176 im befindet sich mit 250 m ü. NN rund zehn Meter über dem der Sportplatzfläche (241 m ü. NN). Hierbei wurde die zum Sportgelände hin abfallende Böschung, im Bereich dessen sich auch die Zufahrt zum Sportgelände befindet, terrassenförmig angelegt.

Der Parkplatz liegt in etwa auf Landesstraßen-Höhenniveau.

1.3.2 Geologie, Boden

Der **geologische Untergrund** besteht im oberen Teil aus konglomeratischer, roter Arkose.

Zur **Bodenart** und sonstigen Informationen wie Ackerzahl, Feldkapazität, Ertragspotential oder Bodenfunktionsbewertung finden sich direkt für das Plangebiet keine Angaben (Quelle: Geoportal Boden RLP), sind aber auch nicht relevant, da das Plangebiet nahezu im Bereich des Parkplatzes nahezu vollständig versiegelt ist und damit keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anstehen.

1.3.3 Altablagerungen / Altlasten

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern mitgeteilt, dass sich innerhalb des Plangebietes die Altablagerungsstelle „Ruthweiler, Am Sportplatz“ (Reg.-Nr. 336 10 0880210) befindet. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist jedoch nicht bekannt

Gemäß den Erhebungsunterlagen der Fachbehörde wurden im Bereich der Ablagerungsstelle Bauschutt und Erdaushub in einer Mächtigkeit von bis zu 3 m abgelagert. Die Altablagerung wurde im Rahmen der Erfassungsbewertung als nicht altlastverdächtig eingestuft. Ein Verdacht auf die Mitablagerung von Siedlungsabfällen besteht nicht.

Da im Bereich des Parkplatzes, als auch im Bereich der Zufahrt im Rahmen einer Baugrunderkundung erhöhte Kohlenwasserstoffwerte nicht biogenen Ursprungs festgestellt wurden, erfolgte im März 2021 eine „Orientierende umwelttechnische Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 hat hierzu die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern eine fachtechnische Stellungnahme (23.09.2021) übermittelt. In dieser gibt die Fachbehörde nachfolgend abgedruckte bodenschutzrechtliche Bewertung ab.

„Insgesamt ergibt sich auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen kein weiterer Handlungsbedarf. Die Fläche mit der Bezeichnung

Reg.Nr.: 336 10 088-0210 / 000-00
Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz

bleibt als nicht altlastverdächtige Altablagerung im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz bestehen. Die Fläche der Altablagerung wird um die Bereiche der Parkplätze sowie des Walls im Norden des Geländes erweitert. Die Erweiterung ist auf dem mitgesendeten Lageplan zu erkennen.“

1.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet liegt die **Grundwasserlandschaft** der „Rotliegenden-Sedimente“. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als mittel und die bei 64 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als gering einzustufen.⁵

Natürliche **Oberflächengewässer** sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden; allerdings fließt der Aalbach entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. Die Gewässergüte wird als gering belastet, die Strukturgüte im Bereich des Plangebiets als mäßig bis deutlich belastet beschrieben. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung; in diesem Zusammenhang ist § 31 Abs. 1 des Landeswassergesetzes zu beachten:

Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG,

- 1. die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder*
- 2. von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können,*

bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann befristet werden. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen oder einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen.

Der Großteil des Plangebietes ist geprägt von (teil-)versiegelten Flächen, die nahezu keine Versickerungsfähigkeit aufweisen.

1.5 Schutzgut Luft / Klima

Regionalklimatisch befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Das Plangebiet liegt am östlichen Ende eines sich in West-Ost-Richtung erstreckenden Talraums, der leicht nach Osten in Richtung Ortslage Kusel abfällt. Die westlich an das Plangebiet grenzenden, großen Wiesenflächen stellen ein großes Kaltluftentstehungsgebiet dar, dessen Frischluft aufgrund der topographischen Situation nach Westen abfließen kann und damit - theoretisch - der siedlungsrelevanten Frischluftversorgung der Ortslage Kusels dienen kann. Der heute schon am westlichen Rand des Plangebiets bestehende 3 m hohe Damm riegelt die Tallage ab und verhindert derzeit schon den

⁵ www.geoportal-wasser.rlp.de

Kaltluftabfluss in Richtung Siedlungsgebiete. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die hier vorliegende Planung keine **lokalklimatischen** Veränderungen zu erwarten sind.

Vorbelastung: Eine thermische Belastung innerhalb des gesamten Plangebiets (Teilplan 1 und 2) ist aufgrund vollversiegelter bzw. vegetationsfreier Bereiche bereits im gewissen Umfang gegeben. Lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch Verkehrsemissionen der unmittelbar im Westen angrenzenden L176.

1.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.6.1 Biotoptypen / Realnutzung

Der Parkplatz entlang der Landstraße wird derzeit für das Krankenhaus und das Freizeitbad genutzt. Die Fläche ist durch Versiegelung bzw. Verdichtung als nahezu zu 100 % versiegelt zu bewerten. Mittig liegt eine Baumreihe (junges bis mittleres Baumalter), dazwischen hat sich aufgrund mangelnder Pflege aufkommender Gehölzbewuchs ausgebreitet (s. Foto). Die steilen Böschungen zum Sportplatz- und zum Freizeitbadgelände sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen. Der Zufahrtsweg, der zum eigentlichen Sportgelände runterläuft, ist mit Schotter befestigt.

Weitergehende Erläuterung zu geschützten Tier- und Pflanzenarten vgl. nachfolgende Kap. 1.6.2 und 1.6.3

1.6.2 Geschützte Pflanzen

Bei den drei Begehungen konnten keine geschützten Pflanzenarten wahrgenommen werden.

1.6.3 Geschützte Tierarten

Gem. §§ 19 und 44 des BNatSchG sind bei Planvorhaben streng und besonders geschützte Arten (zu denen z. B. alle europäische Vogelarten zählen) in besonderem Maße zu berücksichtigen, d.h. es muss im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden, ob durch das geplante Vorhaben besonders geschützte Arten oder natürliche Lebensräume im Sinne des Umweltschadengesetzes erheblich gestört oder geschädigt werden können bzw. ob ein Verbotstatbestand nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt (Beeinträchtigungs-, Besitz- und Vermarktungsverbot). Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote, die über den allgemeinen Artenschutz hinausgehen.

Das Planungsbüro Neuland-Saar, Dipl.-Biogeograph Lutz Goldammer, wurde im April 2017 mit der faunistischen Untersuchung Vögel und einer Querschnittserhebung tagaktiver Schmetterlinge, Libellen Heuschrecken und Reptilien beauftragt⁶. Das ausführliche, vollständige Gutachten ist dem Fachbeitrag Naturschutz beigefügt. Nachfolgend sind die planungsrelevanten Aussagen zusammengefasst:

Rechtliche Grundlagen:

„Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Da im Rahmen des Planvorhabens Bäume gerodet werden müssen, die als Gelege für Vögel dienen könnten, ist hier der nach § 39 BNatSchG festgelegte **allgemeine Schutz wild**

⁶ Planungsbüro Neuland-Saar „Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf“ Stadt Kusel; Bosen, 12.03.2019

lebender Pflanzen und Tiere zu beachten. Die Rodungsarbeiten sollen daher außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aktivitätszeiten der Vögel während der Herbst- und Wintermonate von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um eine Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten zu verhindern. Dies ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG generell bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote). So ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.'

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG zählen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, d. h. alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Über diese gesetzlichen Vorgaben hinausgehend wurden bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung auch alle Arten als planungsrelevant eingestuft und entsprechend untersucht, die in der Roten Liste in Rheinland-Pfalz bzw. in Deutschland einer Gefährdungskategorie zugeordnet werden.“

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen:

„Auf der Grundlage der Kartierungen und der Datenrecherche haben die ökologischen Bewertungen ergeben, dass der Untersuchungsraum größtenteils keine hohe ökologische Bedeutung für die Fauna hat.

Durch die Planmaßnahme verlieren einzelne Arten Habitats, die aber größtenteils im unmittelbaren Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden sind und als Ausweichmöglichkeiten dienen können. Zudem wird der Geltungsbereich auch nach Realisierung der Planmaßnahme noch Habitatsmöglichkeiten für verschiedene Arten bieten.

*Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante **Vogelarten** zu erwarten. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes erfassten gefährdeten und/oder streng geschützten Vogelarten (Eisvogel, Grünspecht, Haussperling, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Star, Waldohreule) nutzen überwiegend Randbereiche des Untersuchungsgebietes bzw. befliegen den Geltungsbereich lediglich zur Nahrungssuche. Im Zuge des Planvorhabens wird es zu keinen Verlusten von essentiellen Habitats dieser Arten kommen. Bei potenziellen kleinflächigen Verlusten nicht essentieller Habitats finden betroffene Individuen in den unmittelbar angrenzenden Flächen ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Dies gilt auch für alle sonstigen europäischen*

Vogelarten, die das Gebiet zur Fortpflanzung bzw. als Teilhabitat zur Jagd nutzen. Insgesamt können bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeit außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aktivitätszeiten) sowohl direkte als auch indirekte erhebliche Beeinträchtigungen für die Avifauna ausgeschlossen werden.

Bei den **Schmetterlings**kartierungen wurden überwiegend Offenlandarten, insgesamt jedoch verhältnismäßig wenige Arten und Individuen festgestellt. Es wurde lediglich eine in Rheinland-Pfalz gefährdete Art (Rotbraunes Ochsenauge) nachgewiesen. Der Geltungsbereich besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Schmetterlingsfauna und es gehen keine essentiellen Habitate infolge der Planmaßnahmen verloren. Einzelne Bereiche des geplanten Campingplatzes können auch zukünftig noch von Schmetterlingen genutzt werden und bei potentiellen kleinflächigen Habitatverlusten stehen zudem ausreichend geeignete Ausweichflächen in der direkten Umgebung zur Verfügung. Folglich wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schmetterlingen kommen.

Libellen konnten lediglich vereinzelt entlang des Baches nachgewiesen werden. Keine der beobachteten drei Libellenarten gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet. Bei keiner Art konnten Balzspiele, Paarungsräder oder ähnliches Verhalten, das auf ein Fortpflanzungsgebiet schließen ließe, beobachtet werden. Das Plangebiet besitzt keine nennenswerte Bedeutung für Libellen. Die für Libellen wichtigen Habitate (Bach mit seinen begleitenden Gehölzen) liegen außerhalb der Eingriffsbereiche, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden können.

Heuschrecken wurden erwartungsgemäß häufiger beobachtet. Vor allem die **Blaufügelige Ödlandschrecke**, die deutschlandweit auf der Vorwarnliste steht und zu den besonders geschützten Arten zählt, kam zum Teil sehr zahlreich vor. Im westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Offenland wurden auch der in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste stehende Sumpf-Grashüpfer sowie Feldgrille und Sumpfschrecke, die auf der Roten Liste 1991 noch als gefährdet eingestuft wurden, mittlerweile aber als ungefährdet gelten, nachgewiesen. Die Auswirkungen der Planmaßnahme können unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die vorhandene Heuschrecken-Fauna als nicht erheblich eingestuft werden.

Obwohl das Untersuchungsgebiet an mehreren Tagen auf vorkommende **Reptilien** untersucht wurde, konnten keine Reptilienarten festgestellt werden. Demnach können auch für diese Artengruppe erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung eignen sich die unmittelbar betroffenen Flächen des Untersuchungsgebietes nicht als potenzieller Lebensraum oder Reproduktionsstätte für artenschutzrechtlich relevante Arten der Tiergruppen **Käfer, Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Amphibien, Wasservögel, Fledermäuse und sonstige Säugetiere**. Eine Betroffenheit dieser Tiergruppen ist daher auszuschließen.

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden besonders geschützten oder auf der Roten Liste Deutschland oder Rheinland-Pfalz stehenden Arten gilt, dass diese aufgrund des Vorhandenseins ausreichend großer vergleichbarer Lebensräume im unmittelbaren Umfeld, auf die ausgewichen werden kann, keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren werden.

Eine nutzungsbedingte Zunahme von Störreizen nach Realisierung des Campingplatzes wird unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen nicht eine solche Intensität erreichen, dass die Erhaltungszustände örtlicher Tier-Populationen erheblich beeinträchtigt werden.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Rodungszeit und Bauarbeiten,

*Maßnahmen für die Blauflügelige Ödlandschrecke) insgesamt nicht zu erwarten, so dass **kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG** vorliegt.“*

Das ausführliche, vollständige artenschutzrechtliche Gutachten ist dem Fachbeitrag Naturschutz als Anlage beigefügt.

1.7 Schutzgut Landschaft (insb. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

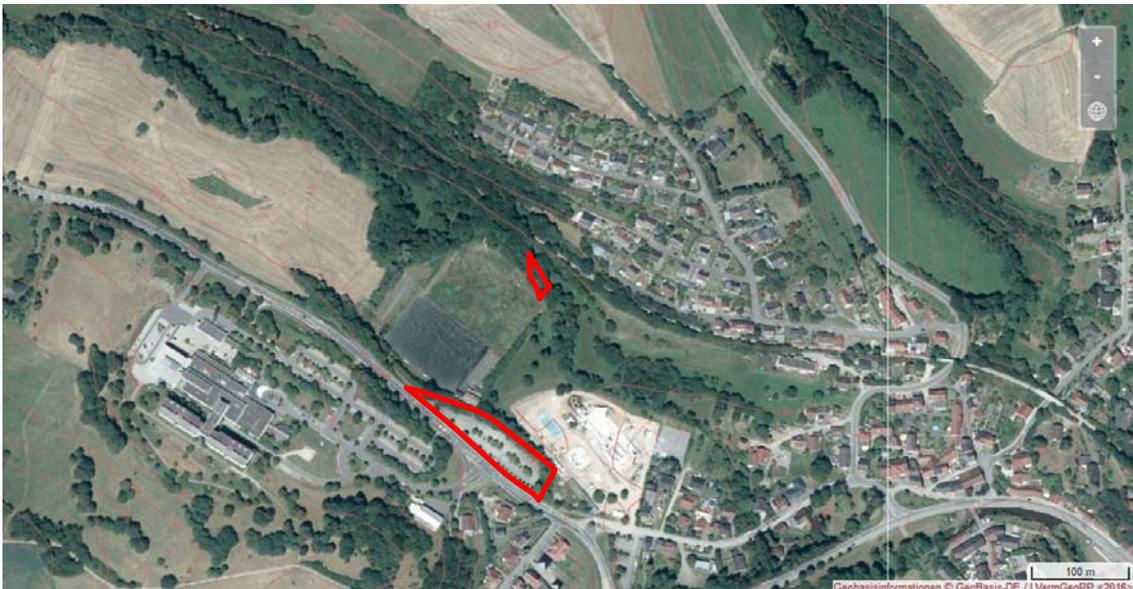
Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ende des offenen Talraumes des Aalbaches, eingegrenzt zwischen der nordwestlich höher gelegenen Siedlungslage und dem ebenfalls höher gelegenen Kuseler Krankenhaus im Südwesten. Östlich grenzen die Flächen des Frei- und Hallenbades an.

Anbindung an die offene Landschaft besteht nur Richtung Nordwesten, die jedoch durch den ca. 3 m hohen Wall, über den die Zufahrt zu den Sportplätzen erfolgt, topographisch abgeriegelt ist und somit den offenen Talraum abriegelt.

Das Gebiet des Teilplans 1, der ja im Wesentlichen nur den bereits vorhandenen Parkplatz entlang der Landesstraße und die vorhandene Zuwegung runter zum eigentlichen Erholungsgebiet beinhaltet, ist weitend durch die verkehrliche Nutzung überformt. Gliedernde oder belebende Strukturen sind auf die randlichen Gehölzbestände der Böschungen und die die Parkflächen überstehenden Bäume beschränkt (s. nachfolgende Fotos). Eine Bedeutung als Landschaftsraum in Ortsrandlage fehlt.

Insgesamt ist das Landschaftsbild im betroffenen Bereich hinsichtlich Eigenart (aufgrund fehlender natürlicher Elemente), Vielfalt (aufgrund der Nutzung und mangelnder Strukturen) und Schönheit (mangelhafte Naturnähe) als nachrangig zu bewerten.

Das Plangebiet besitzt derzeit keine Bedeutung für die Erholung.



Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet)
Quelle: LANIS RLP

1.8 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

1.8.1 Lärm

Nennenswerte Lärmeinwirkungen durch landbauliche oder sonstige gewerbliche Anlagen sind im Planungsgebiet derzeit nicht gegeben. Es bestehen jedoch Vorbelastungen durch Emissionen durch die angrenzende Landesstraße L176.

1.8.2 Altablagerungen / Altlasten

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung müssen grundsätzlich gewahrt sein und die Belange des Bodens berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang besagt das Gebot der Konfliktbewältigung, dass aus der Nutzung des Bodens keine Gefahr für die Nutzer entstehen darf. Demzufolge darf ein Bebauungsplan keine Nutzungen vorsehen, die mit einer vorhandenen Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar sind.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass seitens der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern auf eine Plangebiet befindliche Altablagerung Reg.- Nr. 336 10 088-0210 (Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz)⁷ hingewiesen wurde, wurde im Rahmen einer Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht auch eine orientierende abfallrechtliche Voruntersuchung durchgeführt.

Da im Bereich des Parkplatzes, als auch im Bereich der Zufahrt im Rahmen einer Baugrunderkundung erhöhte Kohlenwasserstoffwerte nicht biogenen Ursprungs festgestellt wurden, erfolgte im März 2021 eine „Orientierende umwelttechnische Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“.

Hinsichtlich des Wirkungspfads „Boden-Mensch“ wurden insbesondere die Parkplätze und Böschungsbereiche betrachtet. Laut gutachterlicher Aussage wurden bei einer Ortsbegehung keinerlei Hinweise auf Verunreinigungen durch Öl oder Kraftstoff angetroffen. Nach Auswertung der Analyseergebnisse wurden keine Überschreitungen der angesetzten Prüfwerte festgestellt. Die Schotterabdeckung bewertet der Gutachter als ungefährlich. Weiterhin schließt er einen Direktkontakt mit möglicherweise belastetem Bodenmaterial durch den starken Bewuchs der Böschungsflächen aus. Nach Einschätzung des Gutachters besteht somit über den Wirkungspfad Boden-Mensch keine Gefährdung.

Diese Auffassung wurde auch mit Schreiben vom 27.09.2021 durch die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern in ihrer fachtechnischen Stellungnahme (23.09.2021) bestätigt. In dieser teilte die Fachbehörde mit, dass sich insgesamt auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen kein weiterer Handlungsbedarf ergibt.

1.8.3 Radon

- Planungsbezogen hier nicht relevant -

1.8.4 Thermische Belastung

- Planungsbezogen hier nicht relevant -

1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich **keine** Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP).

Vorsorglich wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine zu berücksichtigen sind und von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden dürfen.

⁷ Gemäß Erhebungsbogen der Fachbehörde besteht die Altablagerung aus Bauschutt und Erdaushub in einer Mächtigkeit von bis zu 3 Metern. Ein Verdacht auf die Mitablagerung von Siedlungsabfällen besteht nicht. Im Rahmen der Erfassungsbewertung wurde die Fläche in Abhängigkeit von der maßgebenden Nutzung (tatsächliche bzw. planungsrechtlich zulässige Nutzung i. S. von § 4 Abs. 4 BBodSchG) - hier: un bebaut, als nicht altlastverdächtig eingestuft.

Aufgrund der Tatsache, dass die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer mit Schreiben vom 07.11.2019 mitgeteilt hatte, dass im Nahbereich der Bebauungsplanung eine archäologische Fundstelle (hier: Siedlungsspuren der Jungsteinzeit) verzeichnet ist und daher auch im Plangebiet mit weiteren archäologischen Funden zu rechnen ist, wird vorsorglich im Bebauungsplan zum einen darauf hingewiesen, dass Bauarbeiten mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Fachbehörde angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht überwacht werden können, zum anderen wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Funden an die zuständige Fachbehörde verwiesen.

Sachgüter

Das Plangebiet queren zahlreiche Leitungen (Wasserhauptleitung, Niederspannungskabel, Telekommunikationskabel) und ein Schmutzwassersammler. Diese Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Planung entsprechend zu würdigen und zu schützen (entsprechende Leitungsrechte, Schutzstreifen, nachrichtliche Übernahme, Berücksichtigung der Nutzungseinschränkungen).

2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die aktuell von Krankenhausmitarbeitern und -besucher bzw. von Freibadbesuchern im Sommer genutzte Parkplatzfläche weiterhin genutzt wird.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der geplanten Nutzung und den in diesem Zusammenhang getroffenen Festsetzungen ist davon auszugehen, dass der Großteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf - Teilplan“ weiterhin als Parkplatz - mit der bereits vorhandenen Versiegelung - genutzt wird genauso wie die vorhandene Zuwegung zum tieferliegenden Sondergebiet. Die Umweltsituation verbessernden Entsiegelungsmaßnahmen sind lediglich in einem nicht relevanten Umfang im kleinen Teilbereich am Aalbach festgesetzt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der Status quo im Hinblick auf Auswirkungen auf die Schutzgüter mit Durchführung der vorliegenden Planung nicht relevant verändern wird.

3.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

Auswirkungen des Planvorhabens auf Schutzgebiete und -objekte sowie deren Schutzzwecke sind nicht zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Der Großteil des Plangebietes stellt sich mit befestigten / stark verdichteten Parkplatzflächen und Zuwegungen als bereits versiegelte Fläche dar. Eine relevante Veränderung der schon derzeit bestehen Situation wird sich durch die vorliegende Planung nicht ergeben.

3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Festsetzung des Parkplatzes und der Zufahrt zu den tiefergelegenen Erholungsflächen betreffen bereits vollständig versiegelte Flächen, so dass insgesamt keine Neu-/Mehrversiegelung zu erwarten sind. Durch die Topografie, das angrenzende Schwimmbadgelände und die Landesstraße sind Grenzen gesetzt, die keine Erweiterung der

Parkplatzfläche zulassen (vgl. Erläuterungen im vorangehenden Kapitel). Folge dessen sind auf keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten (vgl. vorangehende Ausführungen zum Schutzgut Boden). Es kommt zu keiner Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Mehrversiegelung und damit zu keinem Verlust von Versickerungsflächen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Da topographisch keine Veränderungen geplant sind und der Versiegelungsgrad sich nicht verändert, sind keinerlei Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von der Planung bzw. von Überbauung sind keine hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Nach derzeitigem Stand der Planung sind die Parkplatzbäume gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zu erhalten, ebenso die Gehölzstrukturen auf den im Geltungsbereich liegenden Böschungen des Parkplatzes.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung⁸:

Die durch das Planungsbüro Neuland-Saar durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass (unter Beachtung der Rodungsfristen) das Planungsvorhaben aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar ist.

Zusammenfassend betrachtet ist festzuhalten, dass keine Schutzgebiete bzw. -objekte betroffen sind. Es sind keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften betroffen, ebenso keine geschützten Tierarten.

3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Die Planung betrifft einen durch Parkplatzflächen im einsehbaren Bereich einer Ortseingangssituation bereits überprägten Bereich. Da keine Erweiterung des Parkplatzes bzw. der Zufahrt geplant ist, die topographischen Gegebenheiten sich somit nicht verändern, ist davon auszugehen, dass auch die randlich vorhandenen, gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen auf den Böschungen erhalten bleiben. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild zu erwarten.

3.8 Auswirkungen das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Lärm

Es bestehen Lärmvorbelastungen im Plangebiet durch die unmittelbar angrenzende Landesstraße L176 und im Sommer durch den Freibadbetrieb. Sowohl der durch den zu erwartenden Verkehr der Campingplatz- bzw. Freizeitgeländennutzer verursachte Lärm als auch der den Campingplatz- bzw. Freizeitbetrieb bedingte, ist - auch in Summationswirkung mit der Vorbelastung - als vernachlässigbar gering zu bewerten.

Altlasten / Altablagerungen

Aufgrund einer Mitteilung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern, aber auch auf Basis einer im Rahmen einer Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht durchgeführten orientierenden abfallrechtlichen Voruntersuchung liegen Kenntnisse über vorhandene Belastungen im Boden vor.

⁸ Planungsbüro Neuland-Saar „Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf“ Stadt Kusel; Bosen, 12.03.2019

Hinsichtlich der Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz (Reg.-Nr. 336 10 0880210) ist bekannt, dass diese im Rahmen der Erfassungsbewertung als nicht altlastverdächtig eingestuft wurde. Auch ein Verdacht auf die Mitablagerung von Siedlungsabfällen besteht nicht. Auch die orientierende abfallrechtliche Voruntersuchung, die im Bereich der Ablagerung zwei Bohrungen vorgenommen hatte, kam zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Zwar liegen die Arsen-, Kupfer-, Nickel- und Zinkgehalte über den Z0-Grenzwerten nach LAGA (2004) Tab.II.1.2-2 für nichtbindige Böden. Gleichwohl könnte ein Aushub aus diesem Bereich für die Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelter Bodenschicht verwendet werden.

Die zur abfallrechtlichen Beurteilung analysierte Mischprobe aus den oberflächennahen Befestigungen enthielt nur geringe teerstämmige Bestandteile. Somit ist der Straßenaufbruch im Bereich der Kleinrammbohrungen RB 2 und RB 3 als nicht teerhaltig einzustufen und kann als nicht teerhaltig entsorgt werden.

Da im Bereich des Parkplatzes, als auch im Bereich der Zufahrt im Rahmen einer Baugrunderkundung erhöhte Kohlenwasserstoffwerte nicht biogenen Ursprungs festgestellt wurden, erfolgte im März 2021 eine „Orientierende umwelttechnische Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“. Nach Einschätzung des Gutachters besteht über den Wirkungspfad Boden-Mensch keine Gefährdung.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 hat hierzu die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern eine fachtechnische Stellungnahme (23.09.2021) übermittelt. In dieser gibt die Fachbehörde nachfolgend abgedruckte bodenschutzrechtliche Bewertung ab.

„Insgesamt ergibt sich auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen kein weiterer Handlungsbedarf. Die Fläche mit der Bezeichnung

Reg.Nr.: 336 10 088-0210 / 000-00

Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz

bleibt als nicht altlastverdächtige Altablagerung im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz bestehen. Die Fläche der Altablagerung wird um die Bereiche der Parkplätze sowie des Walls im Norden des Geländes erweitert. Die Erweiterung ist auf dem mitgesendeten Lageplan zu erkennen.“

Ergänzend bestätigte die Fachbehörde die gutachterliche Empfehlung im Zuge einer Planungsrealisierung den Austausch des Schwarzdeckenbruchs an der Oberfläche im Bereich der Parkplätze aus Vorsorgegründen zu erwägen, da er die Ursache für die MKW-Belastung darstellt. Auch der fachliche Hinweis der ICP GmbH vom 17.02.2021, dass sich an dem aufgeschütteten Wall entlang des Bachlaufs an der Bachseite größere Bauschuttanteile finden, die in Bezug auf die geplante Nutzung entfernt werden sollten, wurde bestätigt.

Daher ist davon auszugehen, dass sich die vorhandene Belastungssituation bei Planungsumsetzung eher verbessern dürfte.

Radon

Für den Bereich des Plangebiets wird ein Radonpotenzial von 31,8 angegeben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass bei Radonkonzentrationen in der Bodenluft unter 100.000 Bq/m³ (dies entspricht einem Radonpotential über 44) bereits eine durchgehende Betonfundamentplatte und ein normgerechter Schutz gegen Bodenfeuchte in der Regel einen ausreichenden Schutz vor Radon bieten. Lediglich bei höheren Werten ist eine weitergehende Vorsorge anzustreben (wie z.B. eine radondichte Folie unter der Bauplatte).

Die bisher gemessenen Radonkonzentrationen in der Bodenluft lassen jedoch den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden können, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Effiziente und preiswerte Maßnahmen gegen Radon lassen sich am besten beim Bau eines Gebäudes verwirklichen. Daher wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, grundsätzlich eine projektbezogene Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes durchzuführen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Thermische Belastung / Lufthygiene

Eine thermische Belastung innerhalb des gesamten Plangebiets (Teilplan 1 und 2) ist aufgrund vollversiegelter bzw. vegetationsfreier Bereiche bereits im gewissen Umfang gegeben. Lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch Verkehrsemissionen der unmittelbar angrenzenden L176. Da im Zuge der Nutzungsänderung der größte Teil der Flächen entsiegelt und begrünt werden sollen, ist davon auszugehen, dass sich die vorhandene Belastungssituation verbessert.

3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter

Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten sind nicht zu erwarten, da sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine befinden. Vorsorglich wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Tatsache, dass die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer mit Schreiben vom 07.11.2019 mitgeteilt hatte, dass im Nahbereich der Bebauungsplanung eine archäologische Fundstelle (hier: Siedlungsspuren der Jungsteinzeit) verzeichnet ist und daher auch im Plangebiet mit weiteren archäologischen Funden zu rechnen ist, wird vorsorglich im Bebauungsplan zum einen darauf hingewiesen, dass Bauarbeiten mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Fachbehörde angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht überwacht werden können, zum anderen wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Funden an die zuständige Fachbehörde verwiesen.

Sachgüter (hier: Ver- und Entsorgungsleitungen)

Das Plangebiet queren zahlreiche Leitungen (Wasserhauptleitung, Niederspannungskabel, Telekommunikationskabel) und ein Schmutzwassersammler. Diese Ver- und Entsorgungsanlagen wurden in der Planung entsprechend gewürdigt geschützt (u.a. Leitungsrechte, Schutzstreifen, nachrichtliche Übernahme).

3.10 Wechselwirkungen

Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3.11 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie der Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG

Für das Gebiet sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans und unter Berücksichtigung insb. der darin festgesetzten artenschutzrechtlich und biotopschutzrechtlich begründeten Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten:

Umweltschutzgut	Umweltauswirkung	
	nicht erheblich	erheblich
Tiere / Pflanzen	X	----
Geologie / Boden	X	----
Wasser / Wasserhaushalt	X	----
Luft / Klima	X	----
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	X	----
Mensch	X	----
Kultur- und Sachgüter	X	----

Schutzkriterien gemäß Anlage 2 UVPG				
	vorhanden	Auswirkung ja / nein	Erhebliche Auswirkungen	Bemerkun- gen
FFH-, Vogelschutzgebiete	nein	nein	----	----
Naturschutzgebiete	nein	nein	----	----
Naturdenkmale	nein	nein	----	----
Landschaftsschutzgebiete	nein	nein	----	----
Geschützte Landschaftsbestand- teile	nein	nein	----	----
Geschützte Biotope	nein	nein	----	----
Überschwemmungsgebiete	nein	nein	----	----
Wasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
sonstige Schutzausweisungen	nein	nein	----	----
Denkmalschutz	nein	nein	----	----
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umwelt- qualitätsnormen bereits überschrit- ten sind?	nein	nein	----	----

4 Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen

4.1 Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

4.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann durch die Träger der Ver- und Entsorgung durch Anschluss an die bestehenden Leitungssysteme sichergestellt werden. Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück bzw. im Plangebiet zu versickern. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sichergestellt.

4.3 Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz

--

4.4 Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Nachfolgende Aussagen beziehen sich für das gesamte Planungsgebiet:

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zum Aalbach fand frühzeitig die Abstimmung mit der SGD Süd hinsichtlich der Grenzföhrung des Überschwemmungsgebietes und den daraus für die Planung resultierenden Konsequenzen statt. Mit Stellungnahme vom 07.11.2018 ergingen folgende Informationen:

Die zukünftige Grenze des Überschwemmungsgebietes Kuselbach wird unterhalb des Planungsbereichs liegen. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten an Gewässern III. Ordnung (Aalbach) obliegt der Kreisverwaltung Kusel. Nach Rücksprache mit dieser bestehen seitens der Kreisverwaltung keine Absichten, ein Überschwemmungsgebiet am Aalbach auszuweisen. Demnach liegt der Planungsbereich des Erholungsgebietes nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Eine Ausnahmegenehmigung zur Aufstellung eines Bebauungsplans sowie zur Errichtung baulicher Anlagen ist somit nicht erforderlich.

Nichtsdestotrotz kann ein Hochwasserereignis nicht ausgeschlossen werden, sodass bei der Planung wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch ein Überschwemmungsereignis zu treffen sind. Insbesondere bei Nutzung des Areals als Campingplatz ist ein sogenanntes Notfallkonzept zu erstellen, welches durch eine rechtzeitige Warnung und Evakuierung im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leib und Leben der Nutzer des Erholungsgebietes ausschließt.

Über die Hochwasser-Problematik geht nach derzeitigem Kenntnisstand von der geplanten Nutzung keine weitere Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.

4.5 Kumulierung von Umweltauswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebietes nicht erkennbar.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im nachfolgenden „grau“ gedruckte Textstellen betreffen ausschließlich Maßnahmen des Teilplans 2 auf Ruthweiler Gemarkung.

5.1 Minimierungs-/ Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Schutzmaßnahmen

Im Sinne des gesetzlichen Vermeidungs- und Minderungsgebotes des § 15 Abs. 1 BNatSchG sind alle nachfolgenden, unter Punkt 5.3 näher benannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen

- Bauzeitenbeschränkung oder Abschieben und Verbringen des Oberbodens zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Eingriffe (Blaufügelige Ödlandschrecke)
- Bautabu-Zone Orchideenwiese

- Rodungszeitraum
- Bau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten (z.B. des ehemaligen Vereinsheim, des Gerätehauses)
- Beleuchtung der mit SO festgesetzten Campingplatz- / Freizeitgeländeflächen und der Verkehrsflächen

zu beachten.

Darüber hinaus dienen folgende Maßnahmen der Minderung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser:

- **Reduzierung des Oberflächenabflusses / Befestigung der Parkplätze**
Auf der in der Planzeichnung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzte öffentliche Parkfläche außerhalb des Erholungsgebiets, auf den Parkplätzen im Empfangsbereich der Rezeption und auf den Parkplätzen an den Mobilheimen sind nur versickerungsfähige Materialien zur Befestigung zulässig, soweit hiervon keine Gefährdung des Grundwassers und des Bodens ausgeht. Der Abflussbeiwert darf max. 0,7 betragen.
- **Schutz des Oberbodens**
Zum Schutz des Oberbodens ist dieser vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Geländemodellierung abzuschleifen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Der Oberboden darf dabei nicht verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 sind bei der Ausführung der Bodenarbeiten zu beachten. Abgeschobener Oberboden ist zur Zwischenlagerung auf Mieten mit einer Höhe geringer 2 m aufzusetzen und bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ggf. mit einer geeigneten Zwischenansaat zu begrünen.
- **Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920**
Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind während Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

5.2 Landespflegerische / grünordnerische Flächen und Maßnahmen

- **M1 - Gestaltung der Campingflächen**

M1a - Entsiegelung der ehemaligen Sportflächen

Versiegelte Flächen der ehemaligen Sportflächen, die nicht für die Erschließung von Gebäuden oder Zuwegungen gebraucht werden, sind zu entsiegeln. Campingflächen sind als Stellplatzflächen für Zelte und Wohnwagen mit Nutzrasen zu begrünen. Die Erschließungswege zu den Zelt- und Wohnwagenflächen sind in wassergebundener Wegedecke herzustellen. Sport- und Spielflächen des Freizeitgeländes sind, soweit möglich, aus natürlichen Materialien und wasserdurchlässig zu gestalten und mit Rasen zu begrünen. Steht eine Rasenbegrünung dem zweckmäßigen Spiel- und Sportbetrieb entgegen (Boule-Bahn, Beachvolleyball usw.), ist eine Befestigung aus natürlichen Materialien und wasserdurchlässigen Bodenbelägen bis zu einem Abflussbeiwert von 0,5 zulässig.

(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

M1b - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

In den in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten SO-Flächen im unteren Bereich sind - ohne gesonderte Plandarstellung - landschafts- und standortgerechte Einzelbäume und Sträucher zu pflanzen. Dazu sind in den Randbereichen pro angefangene 250 m² Fläche mindestens ein standortheimischer Baum der Pflanzliste A -

jedoch in der Mindestqualität von STU12/14 - zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Abpflanzungen auf der Grenze zwischen einzelnen Stand- und Zeltplätzen sind zulässig, dazu Sträucher der Pflanzliste A verwenden. Eine Gestaltung als Schnitthecke ist gestattet. Pflegeschnitte sind innerhalb der gemäß BNatSchG vorgegebenen Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) zulässig.

(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

- **M2 - Anlage eines Gehölzstreifens**

Der in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichnete, 5 m breite Streifen ist mit 12 Standortgerechten, säulenförmigen Laubbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu sind Grünfilzige Mehlbeeren *Sorbus aria ‚Majestica‘*, (3xv., aus extra weitem Stand, StU 16-18 cm) zu verwenden. Die Bäume sind fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube zu pflanzen. Ausfälle sind zu ersetzen. Zur Unterpflanzung sind laubtragende Ziergehölze und Bodendecker zulässig.

(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

- **M4 - Erhalt und Entwicklung eines Gehölzstreifens entlang des Aalbaches**

Die in der Planzeichnung mit M4 gekennzeichnete Fläche entlang des Aalbaches ist ergänzend zum vorhandenen Gehölzbewuchs Sträucher der Pflanzliste B im Anhang zu pflanzen. Bereits vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch / 3 m² Pflanzfläche. Die Pflanzung ist der freien Entwicklung zu überlassen, Pflegeschnitte zur Seite des Camping-/Freizeitgeländes hin bzw. zur Zuwegung hin sind innerhalb der gemäß BNatSchG vorgegebenen Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) erlaubt. Der Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln ist nicht zulässig.

(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

- **M5 - Erhalt der randlichen Eingrünung**

Gemäß Plandarstellung M5 sind 10 Bäume in Reihe zu pflanzen. Hierzu sind Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2,0 m und einem StU 16 - 18 cm) fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube (Abstand untereinander: 12 m) zu pflanzen.

Die Pflanzung hat spätestens ein Jahr nach Beginn der in M1a festgesetzten Entsiegelungsmaßnahmen zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten.

(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

- **M6 - Erhalt von Bäumen und Gehölzen auf den Böschungen**

Die in der Planzeichnung mit M6 gekennzeichneten vorhandenen Einzelbäume und flächigen Gehölzbestände auf den Böschungen zur Landesstraße L176 und zum Freibadgelände sind zu erhalten. Bei Baumaßnahmen sind die Gehölze gemäß DIN 18920 zu schützen. Pflegemaßnahmen sind nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und dann innerhalb der Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) zulässig.

(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

5.3 Maßnahmen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen

- **M3 - Entwicklung eines Schutzstreifens entlang der angrenzenden Orchideen-Wiese**

Zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Nass- und Feuchtwiese mit Orchideenvorkommen und als Lebensraum der geschützten Sumpfschrecke (in der

Planzeichnung nachrichtlich als Schutzwürdiger Biotopkomplex BK-6410-0201-200 dargestellt) nordwestlich des Geltungsbereiches ist mittig innerhalb des mit M3 in der Planzeichnung gekennzeichneten 3 m breiten Streifens ein Zaun zu errichten, der ein Betreten der Orchideen-Wiese durch Campingplatznutzer sowie deren Haustiere (insb. Hunde) effektiv unterbindet. Die Fläche ist nicht zu bepflanzen, sondern sich der Eigenentwicklung zu überlassen. Pflegeschnitte von aufkommendem Gehölzbewuchs sind innerhalb der gemäß BNatSchG vorgegebenen Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) zulässig.

(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- **Bauzeitenbeschränkung oder Abschieben und Verbringen des Oberbodens zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Eingriffe (Blauflügelige Ödlandschrecke)**

„Die Baufeldräumung und die evt. notwendigen Relieifarbeiten sind auf den westlichen bzw. nordwestlichen und östlichen Offenbereichen aufgrund des Vorkommens der Blauflügeligen Ödlandschrecke auf die Zeit außerhalb des Ei- und Larval-Stadiums der zwischen dem 1.7. und dem 15.8. beschränkt. Alternativ kann im Herbst nach der Eiablage, d. h. ab September, vorsichtig der Oberboden der Offenbereiche (einschließlich der Eier/Larvenstadien) abgetragen und auf sonstigen geeigneten, stark besonnten Böschungsbereichen mit offenen, vegetationslosen oder –armen Bodenstellen wieder ausgebracht werden. Die Flächen sollen in einem räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort liegen.“⁹

(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

- **Beleuchtung der Campingplatz- und Freizeitflächen**

Zur Beleuchtung der gesamten Campingplatzanlage sind nur auf den Boden gerichtete Leuchten mit UV-armen insektenfreundlichen Lampen (z.B. Gelblichtlampen: Natriumdampflampen (HSE/T-Lampen) bzw. LED-Lampen) zugelassen, die eine geringe Lockwirkung auf Insekten haben. Von Vorteil sind Lampen, deren Lichtkegel streng nach unten ausgerichtet sind und kein Streulicht freisetzen.

(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

5.4 Hinweise und Empfehlungen zu weiteren umweltrelevanten Maßnahmen

zu den Textfestsetzungen Empfehlungen und Hinweise abgedruckt, die u.a. aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnten.

- Freiflächen- und Bepflanzungsplan
- Grüngestaltung und Grenzabstände
- Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen (Umweltbaubegleitung, Bautabuzone Orchideenwiese, Rodungszeitraum, Bau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten)
- Hinweise zum Themenbereich Boden (Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915, Hinweise zu Altablagerungen / Altlasten, Hinweise zu archäologischen Denkmalen und Funden, Hinweise zur Radonvorsorge)
- Hinweise zur Grundstücksentwässerung / Niederschlagswasserbewirtschaftung
- Hinweise zum Schutz des Gebiets vor Außengebietswasser / Hochwasser
- Hinweise zur Berücksichtigung von Belangen des Schallschutzes
- Hinweise zum Brandschutz

⁹ Planungsbüro NEULANG-SAAR: Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf - Stadt Kusel“; Nohfelden-Bosen, 12.03.2019

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung

6.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Flächenpotenziale im Bestand innerhalb des Stadtgebiets Kusel als auch innerhalb des Gemeindegebiets Ruthweiler stehen, unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung, nicht zur Verfügung. Das gesamte Erholungsgebiet nutzt an dieser Stelle eine in der Nutzung aufgegebene Sportfläche (Fußball) in Ortsrandlage, die bereits durch großflächige Sportplätze großenteils versiegelt bzw. überformt wurde und die bereits durch eine ausreichende Erschließung über die L176 überregional angebunden ist. Des Weiteren bilden die örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten (Burgblick, naturnahe Wiesen und Bachbereiche) eine attraktive Ausgangssituation für einen touristisch genutzten Campingplatz bzw. ein Freizeitgelände. Vergleichbare Standortvorteile an anderer Stelle in Ortsrandlage sind nicht vorhanden, so dass der hier projizierte Standort alternativlos ist. Der Parkplatz des hier vorliegenden Teilplans 1 steht im unmittelbaren funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Erholungsflächen.

6.2 Möglichkeiten zur Optimierung der Planung

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung verschiedene Planvarianten hinsichtlich der Entwicklung des gesamten Plangebiets einschließlich seines direkten Umfeldes ausgearbeitet.

Da der Parkplatz des hier vorliegenden Teilplans 1 im unmittelbaren funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Erholungsflächen steht und durch die angrenzende Landesstraße und die angrenzenden Flächen des Freibadgeländes eingegrenzt ist, bestehen keine Optimierungsmöglichkeiten. Die Nutzung des bereits bestehenden Parkplatzes an dieser Stelle bedarf auch keiner weiteren Optimierung.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden unter anderem der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz sowie der Flächennutzungsplan der ehem. Verbandsgemeinde Kusel einschl. Landschaftsplan und andere Quellen ausgewertet.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz wurde die Bestandsituation im Rahmen einer örtlichen Kartierung und an Hand von Luftbildern erfasst und gem. Biotoptypenkatalog des Landesamts für Umwelt, Gewässer und Gewerbeaufsicht differenziert. Zusätzlich wurden ein floristisches und ein faunistisches Gutachten zur artenschutzrechtlichen Abschätzung der Auswirkungen auf Vögeln, Schmetterling, Libellen, Heuschrecken und Reptilien durchgeführt. Des Weiteren wurde das Landschaftsinformationssystem (LANIS) des Landes Rheinland-Pfalz ausgewertet. Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kusel wurde die Planung abgestimmt.

Im Fachbeitrag Naturschutz selbst erfolgte die Eingriffsbilanzierung durch Quantifizierung der mit den getroffenen Bebauungsplanfestsetzungen möglichen Neuversiegelung im Teilplan 1 bzw. sonstiger Beeinträchtigungen und Gegenüberstellung von Eingriffen und grünordnerischen Maßnahmen.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf. Festzustellen ist, dass sonstige, weiter ins Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Umweltschutzgütern sowohl im Zustand des Status Quo als auch für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten. Durch die getroffenen Maßnahmen wie die Bauzeitenbeschränkung bzw. Abschieben und Verbringen des Oberbodens zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Eingriffe auf die Blauflügelige Ödlandschrecke und wie die Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen - werden darüber hinaus keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt. Die Erhebung weiterer Daten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe, noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

2 Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Stadt Kusel erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Geltungsbereich im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Planung betrifft im Wesentlichen einen bisher als Parkplatz und als Zufahrt genutzten Bereich, der bereits mit über 60 % einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Mit der Überplanung des Geländes sind keine Mehr-/Neuversiegelungen verbunden, da die örtlichen Gegebenheiten einer Erweiterung des Parkplatzes bzw. einer Verbreiterung der Zufahrt zu den eigentlichen Erholungsflächen im Teilplan 2 entgegenstehen und deshalb davon abgesehen wird. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild sind nicht gegeben.

Es sind keine Schutzgebiete bzw. -objekte direkt betroffen. Im Geltungsbereich liegen keine Biotope mit sehr hoher oder hoher Bedeutung. Die Böschungsgehölze und die Parkplatzbäume sind zum Erhalt festgesetzt, so dass kein Gehölzverlust zu erwarten ist. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind somit auszuschließen.

Mit Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen können die kompensationspflichtigen Eingriffe vermieden werden. Ausgleich ist nicht erforderlich. Zum gegenwärtigen Sachstand sind auch keine weiteren Maßnahmen aus artenschutzrechtlichen Vorgaben (saP) erforderlich.

Mit der Realisierung der Planung sind keine relevanten Mehrbelastung Lärm bzw. Klima/Lufthygiene für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung verbunden. Für das Plangebiet liegen Kenntnisse über vorhandene Belastungen im Boden vor. Unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Aussagen und Untersuchungen sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Vorsorglich erfolgte eine Darstellung der Abgrenzung der Altablagerung in der Planzeichnung. Darüber hinaus wurden Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Ablagerungen - im Sinne einer abfalltechnischen Bewertung - in die Planunterlagen aufgenommen. Empfehlungen im Sinne der Radonvorsorge sind benannt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten. Vorsorglich wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Tatsache, dass die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer mit Schreiben vom 07.11.2019 mitgeteilt hatte, dass im Nahbereich der Bebauungsplanung eine archäologische Fundstelle (hier: Siedlungsspuren der Jungsteinzeit) verzeichnet ist und daher auch im Plangebiet mit weiteren archäologischen Funden zu rechnen ist, wird vorsorglich im Bebauungsplan zum einen darauf hingewiesen, dass Bauarbeiten mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Fachbehörde angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht überwacht werden können, zum anderen wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Funden an die zuständige Fachbehörde verwiesen.

Das Plangebiet queren zahlreiche Leitungen (Wasserhauptleitung, Niederspannungskabel, Telekommunikationskabel) und ein Schmutzwassersammler. Diese Ver- und Entsorgungsanlagen wurden in der Planung entsprechend gewürdigt geschützt (u.a. Leitungsrechte, Schutzstreifen, nachrichtliche Übernahme).

Vor diesem Hintergrund können Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassendes Ergebnis der Umweltprüfung

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der Gesamtbilanz festzustellen, dass mit Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern auszugehen ist.

Zum gegenwärtigen Sachstand sind über die dargestellten artenschutzrechtlichen Maßnahmen hinaus keine weiteren Maßnahmen aus artenschutzrechtlichen Vorgaben (saP) erforderlich.

Es ist daher davon auszugehen, dass die mit Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft abschließend ausgeglichen sind.

5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

5.1 Gesetze

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
- **Landeswassergesetz** (LWG) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
- **Landesnaturenschutzgesetz** (LNatSchG) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

5.2 Fachpläne/Fachgutachten

- **RIS** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz unter <http://www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de/>, Stand 05/2020
- **FNP** - Verbandsgemeinde Kusel Flächennutzungsplan 2015, Januar 2000, bearbeitet durch Arcadis Asal Ingenieur GmbH, Kaiserslautern
ergänzt um Aussagen zur Flächennutzungsplanänderung „Freizeitgelände Diedelkopf“, bearbeitet durch BBP PartGmbH, Kaiserslautern
- **Landschaftsplan zum FNP**
- **Planungsbüro NEULAND-SAAR**: Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf“ - Stadt Kusel; Nohfelden-Bosen, 12.03.2019
- **Ingenieurgesellschaft Prof: Czurda und Partner (ICP) mbH**: Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht“, Rodenbach, 23.05.2017
- **Ingenieurgesellschaft Prof: Czurda und Partner (ICP) mbH**: Orientierende umwelttechnische Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung, Rodenbach, 29.03.2021,
- **SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern**: Fachtechnische Stellungnahme zur orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung vom 23.09.2021

5.3 Weitere Quellen

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://map.final.rlp.de/artdatenportal/>, abgerufen 02/2019
- **ARTEFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://www.artefakt.rlp.de/>, abgerufen 02/2019
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 02/2019
- **Geoportal Boden** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 12/2016
- **Geoportal Wasser** - GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, abgerufen 12/2016 sowie 02/2019

- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter <http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen 02/2019
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=41710&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[query-layer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=41710&LAYER[visible]=0&LAYER[query-layer]=0) Stand 03/2011, abgerufen 02/2019
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 12/2016 sowie 02/2019
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, abgerufen 02/2019
- **Wildkatzenwegeplan** des BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. - Friends of the Earth Germany, Berlin unter <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>, abgerufen 02/2019

ANLAGEN

- „Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht“ der Ingenieurgesellschaft Prof: Czurda und Partner (ICP) mbH (Rodenbach) vom 23.05.2017,
- „Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Campingplatz Diedelkopf“ Stadt Kusel“ des Planungsbüros Neuland-Saar (Nohfelden-Bosen) vom 12.03.2019,
- „Orientierende umwelttechnische Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“ der Ingenieurgesellschaft Prof: Czurda und Partner (ICP) mbH (Rodenbach) vom 29.03.2021,
- „Fachtechnische Stellungnahme zur orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“ der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern vom 23.09.2021